

## Peters / Strafgesetzbuch



# **Strafgesetzbuch**

**mit Erläuterungen und Beispielen**

**sowie den wichtigsten Nebengesetzen und einem Anhang über  
Jugendstrafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Strafprozessrecht**

von

**Dr. Walter Petters**

Landgerichtsrat a. D.

(begründet von Dr. **A. Grosh**, Landgerichtspräsident a. D. †)

Für Studium, Polizei- und Gerichtspraxis

**Einundzwanzigste, vermehrte und verbesserte Auflage**



1952

---

**S. Schweizer Verlag, Berlin und München**

Satz, Druck und Bindearbeiten:  
Dr. F. P. Datterer & Cie. – Inhaber Sellier – Freising

## **Vorwort zur 20. Auflage**

Anfang des Jahres 1931 habe ich nach dem Tode des Landgerichtspräsidenten Dr. Grosch auf Wunsch des Verlags die Bearbeitung der zehnten Auflage des Erläuterungsbuches zum Strafgesetzbuch übernommen. Meine Absicht war damals, den Charakter dieses Buches als eines ausschließlich für den Gebrauch der Polizeibeamten bestimmten Hilfsmittels nicht zu ändern.

Diese Absicht mußte nach der Beendigung des zweiten Weltkrieges modifiziert werden. Die damals durch die schweren Erschütterungen der rechtsstaatlichen Fundamente bedingten erhöhten Anforderungen, die bezüglich der fachlichen Ausbildung der im Polizeidienst tätigen Beamten gestellt werden mußten, machten eine vollkommene Umarbeitung des Buches vom reinen Erläuterungsbuch zum Lehrbuch notwendig. Diese Umstellung, die mit der im Januar 1947 erschienenen 17. Auflage durch Vermehrung der lehrbuchartigen Ausführungen und Einfügung zahlreicher neuer Beispiele angebahnt wurde, fand in fortschreitender Verfolgung dieses Ziels mit der Bearbeitung der vorliegenden zwanzigsten Auflage ihren Abschluß.

Diese Neuauflage enthält folgende Neuerungen und Verbesserungen: Zunächst wurden die bisher im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesstellen über das ganze Buch verstreuten rein lehrbuchartigen Ausführungen über die Grundprobleme des Strafrechts in einem besonderen Abschnitt „Einführende Vorbemerkungen zum Strafrecht“ in allgemeinverständlicher übersichtlicher Darstellung zusammengefaßt (S. 1—22). Ferner wurden die Erläuterungen zu allen für die tägliche Praxis bedeutsamen gesetzlichen Tatbeständen nicht nur in ihrer sprachlichen Fassung, sondern auch in ihrem juristischen und pädagogischen Gehalt umgearbeitet und durch zahlreiche und umfangreichere Beispiele als bisher ergänzt und erweitert. Der Stoff für die Beispiele wurde zum Teil der reichsgerichtlichen Recht-

sprechung entnommen, die im übrigen auch dem Aufbau der Erläuterungen zugrunde gelegt wurde; daneben wurden aber auch Entscheidungen der Oberlandesgerichte aus der Nachkriegszeit berücksichtigt. Schließlich hat der Anhang 2 „Das Strafprozeßrecht“ (S. 319—357) unter Zugrundelegung der neuesten Fassung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung nach dem Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 eine vollkommene Umarbeitung erfahren, so daß das Buch nunmehr auch einen Gesamtüberblick über das formelle Strafrecht gewährt.

So hoffe ich, daß das Buch in seiner neuen Gestalt nicht nur, wie bisher, dem Polizeibeamten als Vorbereitungsbuch für die Prüfungen und als Nachschlagebuch beim täglichen Dienst in der Verbrechensbekämpfung wertvolle Hilfe leisten wird, sondern daß es auch der juristische Nachwuchs neben der nur auf der Universität zu erlangenden wissenschaftlichen Ausbildung gewissermaßen als Brücke von der Theorie zur Praxis benutzen kann. Darüber hinaus aber wird auch für den Strafrechtspraktiker das Buch für eine rasche Orientierung über Zweifelsfragen im täglichen Beruf verwendbar sein, besonders wenn es gilt, nach einer im Berufsleben häufig eintretenden längeren Unterbrechung in rein strafrechtlicher Tätigkeit sich mit dieser Rechtsmaterie in kurzer Zeit wieder vertraut zu machen.

Heidelberg, Oktober 1950.

Dr. Petters

## **Vorwort zur 21. Auflage**

Die vorliegende Neuaufgabe bedeutet insofern eine Erweiterung gegenüber der 20. Auflage, als die Straftatbestände des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. August 1951, sowie das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 15. Juli 1951 (jeweils mit Erläuterungen) in den Text des Strafgesetzbuches eingearbeitet wurden. Ferner wurden aufgenommen in einem neuen Anhang 2 das Wirtschaftsstrafgesetz vom 25. März 1952 und eine kurze Zusammenfassung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 und schließlich im Anhang 1 das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 mit einer erläuternden Vorbemerkung.

Abgesehen von dieser durch die neuen Gesetze bedingten Erweiterung enthält die Neuaufgabe auch eine Verbesserung, indem die Zahl der Beispiele erheblich vermehrt wurde. Es sind nunmehr nicht nur alle für die tägliche Strafrechtspraxis bedeutsamen Tatbestände des Besonderen Teils, sondern auch die wichtigsten Gesetzesstellen des Allgemeinen Teils mit Beispielen versehen.

Schließlich wurde die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Problemen des Allgemeinen Teils (insbesondere zur Irrtumslehre) und zu einzelnen Tatbeständen des Besonderen Teils in einem dem Charakter des Buches entsprechenden Umfange berücksichtigt.

Heidelberg, Juni 1952.

Dr. Petters

## Inhalt

	Seite
Vorwort . . . . .	V—VII

### Einführende Vorbemerkungen zum Strafrecht

A. Allgemeine Grundsätze des Strafrechts . . . . .	1— 2
B. Die strafbare Handlung . . . . .	2— 15
I. Die Dreiteilung . . . . .	2— 3
II. Die verschiedenen Arten strafbarer Handlungen . . . . .	3— 4
III. Die Voraussetzungen jedes strafbaren Verhaltens . . . . .	4— 6
IV. Täterschaft und Teilnahme . . . . .	6— 9
V. Kausalzusammenhang . . . . .	9— 10
VI. Vollendung, Versuch, Vorbereitungshandlung . . . . .	10— 11
VII. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen . . . . .	11— 15
C. Die Schuld . . . . .	15— 17
D. Der Irrtum . . . . .	17— 21
E. Die Strafzumessung . . . . .	21— 22

### Strafgesetzbuch

	§§	Seite
Einleitende Bestimmungen . . . . .	1—12	23— 27

### Erster Teil.

#### Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen im allgemeinen.

Erster Abschnitt. Strafen . . . . .	13—42	28— 38
1a. Abschnitt. Maßregeln der Sicherung und Besserung . . . . .	42a—42n	38— 44
Zweiter Abschnitt. Versuch . . . . .	43—46	44— 47
Dritter Abschnitt. Teilnahme . . . . .	47—50	48— 56



## Inhalt

## IX

	§	Seite
Vierter Abschnitt. Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern . . . . .	51—72	56— 69
Fünfter Abschnitt. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen . . . . .	73—79	69— 72

### Zweiter Teil.

#### Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt. Hochverrat . . . . .	80—87	73—77
Zweiter Abschnitt. Staatsgefährdung . . . . .	88—98	77—86
Dritter Abschnitt. Landesverrat . . . . .	99—101	86—92
Vierter Abschnitt. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten . . . . .	102—104	93
Fünfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte . . . . .	105—109	93— 96
Sechster Abschnitt. Widerstand gegen die Staatsgewalt . . . . .	110—122b	96—106
Siebenter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung . . . . .	123—145d	106—120
Achter Abschnitt. Münzverbrechen und Münzvergehen . . . . .	146—152	120—124
Neunter Abschnitt. Falsche uneidliche Aussage und Meineid . . . . .	153—163	124—130
Zehnter Abschnitt. Falsche Anschuldigung . . . . .	164—165	131—132
Elfte Abschnitt. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen . . . . .	166—168	133—135
Zwölfter Abschnitt. Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie . . . . .	169—172	135—140
Dreizehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit . . . . .	173—184b	140—153
Vierzehnter Abschnitt. Beleidigung . . . . .	185—200	153—162
Fünfzehnter Abschnitt. Zweikampf . . . . .	201—210a	162—164
Sechzehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider das Leben . . . . .	211—222	164—172
Siebzehnter Abschnitt. Körperverletzung . . . . .	223—233	172—181
Achtzehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit . . . . .	234—241a	181—189
Neunzehnter Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung . . . . .	242—248a	189—207
Zwanzigster Abschnitt. Raub und Erpressung . . . . .	249—256	208—212
Einundzwanzigster Abschnitt. Begünstigung und Hehlerei . . . . .	257—262	213—219
Zweiundzwanzigster Abschnitt. Betrug und Untreue . . . . .	263—266	219—228
Dreiundzwanzigster Abschnitt. Urkundenfälschung . . . . .	267—281	229—240
Vierundzwanzigster Abschnitt. Bankrott (aufgehoben) KonfD. . . . .	239—244	240—243

	§§	Seite
Fünfundzwanzigster Abschnitt. Strafbarer Eigennuß und Verletzung fremder Geheimnisse . . . . .	284—302e	243—260
Sechszwanzigster Abschnitt. Sachbeschädigung . . . . .	303—305	260—263
Siebenundzwanzigster Abschnitt. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen . . . . .	306—330c	263—282
Achtundzwanzigster Abschnitt. Verbrechen und Vergehen im Amte . . . . .	331—359	282—314
Neunundzwanzigster Abschnitt. Übertretungen . . . . .	360—370	315—333
<b>Anhang 1: Jugendstrafrecht und Jugendschutz . . . . .</b>		334—343
A. Reichsjugendgerichtsgesetz (Auszug) . . . . .		334—340
B. Gesetz zum Schutze der Jugend . . . . .		340—343
<b>Anhang 2: Wirtschaftsstrafrecht . . . . .</b>		344—356
<b>Anhang 3: Strafprozeßrecht . . . . .</b>		357—396
A. Wesen und Quelle des Strafprozesses . . . . .		357—358
B. Die sachliche Zuständigkeit . . . . .		358—362
C. Die örtliche Zuständigkeit . . . . .		363—364
D. Die Friedensgerichte . . . . .		364—367
E. Die am Strafverfahren beteiligten Personen . . . . .		367—374
I. Der Richter . . . . .		367
II. Der Staatsanwalt und die Polizeibeamten . . . . .		368—370
III. Der Beschuldigte . . . . .		371
IV. Der Verteidiger . . . . .		371—372
V. Der Zeuge . . . . .		372—374
VI. Der Sachverständige . . . . .		374
F. Die sachlichen Beweismittel . . . . .		374—375
I. Die Urkunde . . . . .		374—375
II. Der Augenschein . . . . .		375
G. Die Zwangsmittel im Strafverfahren . . . . .		376—379
I. Die Untersuchungshaft . . . . .		376
II. Einstweilige Unterbringung . . . . .		376—377
III. Die vorläufige Festnahme . . . . .		377
IV. Die körperliche Untersuchung . . . . .		377
V. Beschlagnahme . . . . .		377—378
VI. Durchsuchung . . . . .		378—379
VII. Sonstige Freiheitsbeschränkungen . . . . .		379
H. Der Verlauf des Strafverfahrens . . . . .		379—382
I. Das Vorverfahren . . . . .		379—380
II. Das Hauptverfahren . . . . .		380—382
III. Das Vollstreckungsverfahren . . . . .		382
J. Berufung, Revision, Beschwerde . . . . .		383—384
I. Gemeinsame Grundsätze für Berufung und Revision . . . . .		382
II. Berufung . . . . .		383
III. Revision . . . . .		383
IV. Beschwerde . . . . .		383—384

K. Wiederaufnahmeverfahren . . . . .	384
L. Besondere Verfahren . . . . .	385—387
I. Das beschleunigte Verfahren . . . . .	385
II. Das Strafbefehlverfahren . . . . .	385
III. Verfahren bei Strafverfügungen . . . . .	386
IV. Das Privatklageverfahren . . . . .	386
V. Die Nebenklage . . . . .	386—387
VI. Entschädigung des Verletzten . . . . .	387
M. Auszug aus der Strafprozeßordnung . . . . .	387—396
Alphabetisches Sachverzeichnis . . . . .	397—415

### **Erläuterung der Abkürzungen**

- StGB. = Strafgesetzbuch.  
StPO. = Strafprozeßordnung.  
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.  
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.  
ZPO. = Zivilprozeßordnung.  
RD. = Konkursordnung.  
GewO. = Gewerbeordnung.  
RGBl. = Reichsgesetzblatt.  
BGBI. = Bundesgesetzblatt.  
RG. = Reichsgericht.  
BGH. = Bundesgerichtshof.

# **Einführende Vorbemerkungen zum Strafrecht**

(Eingehende Ausführungen zu den in diesen Vorbemerkungen genannten Paragraphen befinden sich in den Erläuterungen zu den betreffenden Gesetzesstellen, die, soweit sie im Strafgesetzbuch enthalten sind, in der folgenden Abhandlung nur mit der Paragraphenzahl aufgeführt werden.)

## **A. Allgemeine Grundsätze des Strafrechts und das Strafgesetzbuch.**

### **I. Das Strafrecht (allgemeine Grundsätze).**

1. Strafrecht ist der Inbegriff derjenigen staatlichen Normen, durch welche an das Verbrechen als Tatbestand die Strafe als Rechtsfolge geknüpft wird.

2. Das Strafrecht hat nur die sog. Kriminalstrafen zum Gegenstand, und zwar als Hauptstrafen: Zuchthaus, Gefängnis, Festungshaft, Haft und Geldstrafe (siehe Vorbemerkungen vor § 13). Disziplinarstrafen werden wegen pflichtwidrigen Verhaltens eines Beamten verhängt, in der Regel in einem sog. Disziplinarstrafverfahren. Ordnungsstrafen sind insbesondere im Wirtschaftsstrafrecht vorgesehen. (Siehe hierzu Anhang 2, S. 344.)

Als Straf- und Erziehungsmaßregeln gegen Jugendliche kommen folgende in Frage (siehe hierzu Anhang 1 A Reichsjugendgerichtsgesetz): Jugendgefängnis (3 Monate bis 10 Jahre), Zuchtmittel (Jugendarrest, Auserlegung besonderer Pflichten, Verwarnung), Erziehungsmaßregeln (Erteilung von Weisungen, Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung) und Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt.

3. Das Wesen der Strafe besteht in der Vergeltung, Abschreckung und Besserung. Dem letztgenannten Zwecke sowie der Sicherung der Allgemeinheit dienen die in §§ 42 a bis 42 n vorgesehenen Maßregeln (Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt, Unterbringung in einem Arbeitshaus, die Sicherungsverwahrung und die Unterjagung der Berufsausübung).

4. Eine Strafe kann nur verhängt werden, wenn ein im Strafgesetzbuch (StGB.) oder einem strafrechtlichen Nebengesetz festgelegter Tatbestand verwirklicht worden ist; als Rechtskenntnisquelle kommt also nur noch das Gesetz in Frage. Die Analogie, d. h. die Ausdehnung einer strafrechtlichen Bestimmung auf einen Sachverhalt, auf den sie nach ihrem Gesetzeswortlaut nicht unmittelbar angewendet werden kann, ist im Strafrecht verboten. (Der vom nationalsozialistischen Gesetzgeber eingefügte § 2, der als zweite Erkenntnisquelle das sog. gesunde Volksempfinden als Ausgangspunkt für eine Bestrafung normiert hatte, wurde durch die Befugungsmächte wieder beseitigt.)

5. Die Strafgesetze haben keine rückwirkende Kraft (§ 2 a).

6. Der Geltungsbereich der Strafgesetze in persönlicher, sachlicher und örtlicher Beziehung ist in §§ 3 bis 5 behandelt.

## II. Das Strafgesetzbuch.

1. Die wichtigsten strafbaren Handlungen sind im Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 (StGB.) zusammengefaßt, das im Laufe der Jahrzehnte durch eine umfangreiche Novellengesetzgebung vielfach geändert und erweitert worden ist. In dieser Beziehung kommen als wichtigste Gesetze der Nachkriegszeit in Betracht: das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 15. Juli 1951 (siehe §§ 234a, 241a), sowie das Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951 (siehe §§ 80—101, 106a, 106b, 129, 129a, 187a, 316a, 317, 353a). Durch die Befähigungsmächte wurden mit Kontrollratsgesetz Nr. 11 vom 30. Januar 1946 die §§ 2 (Analogie), 2b (Wahlfeststellung), 42k (Entmannung) und 226b (Zerstörung der Zeugungs- und Gebärfähigkeit) aus dem Strafgesetzbuch beseitigt. Hiervon abgesehen ist das bisher geltende im Strafgesetzbuch enthaltene Strafrecht in Kraft geblieben.

Neben dem StGB. besteht eine erhebliche Anzahl von strafrechtlichen Nebengesetzen, z. B. Straßenverkehrsordnung, Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Lebensmittelgesetz, Pressegesetz, Gasthüttengesetz, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Wirtschaftsstrafgesetz und viele andere.

2. Das Strafgesetzbuch zerfällt in zwei Hauptteile:

a) Der „Erste Teil“ wird (unter Einbeziehung der einleitenden Bestimmungen in §§ 1—12) als „Allgemeiner Teil“ bezeichnet. Er reicht bis § 79 und bezieht sich auf alle Straftatbestände, also nicht nur diejenigen des StGB. selbst, sondern auch die der strafrechtlichen Nebengesetze. Er befaßt sich mit den verschiedenen Arten der Strafe und ihren Folgen (§§ 13—42), ferner mit den Maßregeln der Sicherung und Besserung (§§ 42 a bis 42 n); ferner mit den besonderen Betätigungsformen, unter denen jeder einzelne Straftatbestand des StGB. und der Nebengesetze verwirklicht werden kann (Versuch §§ 43 bis 46, Teilnahme §§ 47 bis 50) und enthält schließlich die besonderen Gründe, die die Strafbarkeit beeinflussen oder sie ganz ausschließen (§§ 51 bis 72), sowie die Vorschriften, die beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen zu beobachten sind (§§ 73 bis 79).

b) Der „Besondere Teil“ (im Gesetz mit „Zweiter Teil“ bezeichnet) enthält die verschiedenen strafbaren Handlungen, deren Begehung einen Strafanspruch des Staates begründet.

## B. Die strafbare Handlung.

### I. Die Dreiteilung:

1. Das StGB. teilt die strafbaren Handlungen nach ihrer Schwere ein in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen (siehe hierzu die Erläuterungen zu § 1).

2. Verbrechen sind die Straftaten, die in der Hauptsache mit Zuchthaus, Vergehen diejenigen, die in der Hauptsache mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als 150.— DM bedroht sind, während für die Übertretungen Strafbrohungen mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150.— DM vorgesehen sind.

## II. Die verschiedenen Arten strafbarer Handlungen:

1. Grundsätzlich werden strafbare Handlungen ohne Rücksicht auf den Willen des Verletzten von Amts wegen verfolgt (sog. Offizialdelikte). Nur in einer geringen Anzahl von Fällen ist die Strafverfolgung von der Stellung eines Straf-antrags abhängig (sog. Antragsdelikte, siehe die Erläuterungen zu § 61). Ein Teil der Antragsdelikte kann im Privatklageweg verfolgt werden (sog. Privatklagedelikte, siehe hierzu § 374 StPD.).

2. Verletzungs- und Gefährdungsdelikte. Bei den Verletzungsdelikten wird der Tatbestand der strafbaren Handlung durch die Verletzung des Rechtsguts erfüllt (z. B. Hausfriedensbruch § 123, Beleidigung § 185, Körperverletzung § 223, Mord § 211, Totschlag § 212), während bei der Gefährdungstat schon die Herbeiführung einer Gefahr strafbar ist (z. B. Aussetzung § 221 Abs. 1, Vergiftung § 229 und ferner die besondere Gruppe der gemeingefährlichen Delikte der §§ 306 ff.).

3. Fast sämtliche Verletzungsdelikte sind Erfolgsdelikte, d. h. es gehört zur Vollendung des Tatbestandes ein durch die Handlung herbeigeführter Erfolg, der, wie die übrigen Tatbestandsmerkmale, vom Vorsatz umfaßt sein muß. Das StGB. enthält aber auch Tatbestände, bei denen ein höherer Strafrahmen Platz greift, falls ein besonderer Erfolg eintritt, der vom Täter nicht gewollt, also vom Vorsatz nicht umfaßt war. Es sind dies die sog. durch den Erfolg qualifizierten Delikte der §§ 118, 178, 221 Abs. 3, 224, 226, 229 Abs. 2, 239 Abs. 2 u. 3, 251, 307 Ziff. 1, 314, 321 Abs. 2. (Bei diesen Delikten ist die Frage des Kausalzusammenhangs von besonderer Bedeutung, siehe unten Abschnitt V, S. 9.)

## 4. Begehungsges- und Unterlassungsdelikte.

Bei den ersteren, die bei weitem die Mehrzahl bilden, übertritt der Täter eine Verbotsnorm, während er bei den Unterlassungsdelikten etwas nicht tut, was er tun sollte; er übertritt in diesem Falle eine Gebotsnorm.

Bei den Unterlassungsdelikten unterscheidet man die echten von den unechten.

a) Bei den echten Unterlassungsdelikten ist die Unterlassung als solche unmittelbar mit Strafe bedroht. Hierunter fallen vor allem die unterlassene Anzeige (§ 139) und die unterlassene Hilfeleistung (§ 330 c); ferner §§ 116, 123, 346. Zahlreiche echte Unterlassungsdelikte befinden sich ferner unter den Übertretungen.

b) Von unechten Unterlassungsdelikten spricht man, wenn ein Straftatbestand durch eine solche Unterlassung erfüllt wurde, die zugleich die Verletzung einer bestehenden rechtlichen Verpflichtung enthielt. Wegen Unterlassung kann also nur dann Bestrafung erfolgen, wenn der Täter nicht nur in stande, sondern auch in dem besonderen Falle rechtlich verpflichtet war, den Eintritt des Erfolgs durch positives Handeln zu verhindern. So besteht z. B. eine besondere

gesetzliche Pflicht zur Abwendung körperlichen Schadens für die Eltern des minderjährigen Kindes (§§ 1627, 1634 BGB.), oder eine vertragliche Pflicht zur Hilfeleistung für den Krankenwärter; schließlich gehört hierher auch die Dienstpflicht des Beamten. In allen diesen Fällen macht sich strafbar, wer vorsätzlich oder fahrlässig durch Nichthandeln einen rechtsverletzenden Erfolg (z. B. den Tod eines anderen) verursacht. (Siehe auch § 181, Erl. 5 und § 306, Erl. 1a am Ende.)

### III. Die Voraussetzungen jedes strafbaren Verhaltens:

1. Die Handlung muß **tatbestandsmäßig**, d. h. der im Gesetz festgelegte äußere und innere Tatbestand muß erfüllt sein. (Von diesem gesetzlichen Tatbestand, den man auch abstrakten Tatbestand nennt, ist zu unterscheiden der konkrete Tatbestand, d. h. der Ablauf der Geschehnisse im einzelnen Falle, auch Sachverhalt genannt.)

a) Die meisten Straftatbestände sind in den einzelnen Gesetzesparagrafen in die Worte gekleidet: „Wer (das und das tut), wird (so und so) bestraft.“ Das besondere Motiv, das den Täter zu der strafbaren Handlung veranlaßt hat, bleibt im allgemeinen im Wortlaut des Tatbestandes ebenso unberücksichtigt, wie die Größe des Schadens, den der Täter verursacht hat. Diese Momente wirken sich im allgemeinen in der Strafzumessung aus.

b) Zum äußeren (objektiven) Tatbestand gehören alle Merkmale, die äußerlich erkennbar sind, z. B. das Wegnehmen einer beweglichen Sache beim Diebstahl.

c) Zum inneren (subjektiven) Tatbestand gehören alle nicht äußerlich in die Erscheinung tretenden inneren Vorgänge, nämlich die Kenntnis von den einzelnen Tatbeständen, z. B. beim Diebstahl, daß die Sache einem Dritten gehört und im Gewahrsam eines anderen steht und darüber hinaus die im Gesetz besonders vorgesehene Willensrichtung (Absicht), z. B. beim Diebstahl die Absicht rechtswidriger Zueignung. (Wegen der Schuldsformen Vorsatz und Fahrlässigkeit siehe unten Abschnitt C III, S. 15.) Zum inneren Tatbestand gehört schließlich noch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit (siehe unten Abschnitt D II 3, S. 20).

2. Die Handlung muß **rechtswidrig** sein. Grundsätzlich ist zwar davon auszugehen, daß derjenige, der einen im StGB. oder in einem strafrechtlichen Nebengesetz erfaßten Tatbestand verwirklicht, ohne weiteres rechtswidrig handelt. Es gibt aber auch Fälle, in denen zwar der volle Tatbestand der strafbaren Handlung erfüllt ist, trotzdem aber der den Tatbestand Verwirklichende nicht bestraft werden kann, weil ihm ein Rechtfertigungsgrund zur Seite steht.

Solche, die Rechtswidrigkeit und damit die Strafbarkeit ausschließende Rechtfertigungsgründe (auch Unrechtsausschließungsgründe genannt) liegen im einzelnen vor in folgenden Fällen:

- a) wenn die Handlung durch Notwehr geboten ist (§ 53 StGB. und § 227 BGB.);
- b) wenn bei der Beleidigung die Voraussetzungen des § 193 gegeben sind;
- c) wenn ein sog. Übergesetzlicher Notstand vorliegt (siehe Erläuterung 4 zu § 54);
- d) wenn die Voraussetzungen des bürgerlich-rechtlichen Notstandes i. S. der §§ 228, 904 BGB. (siehe Erläuterung 3 zu § 54) gegeben sind;



- e) wenn die Voraussetzungen der Selbsthilfe i. S. des § 229 BGB. (siehe auch §§ 561, 859 BGB.) vorliegen;
- f) wenn die Voraussetzungen des § 127 StPD. (vorläufige Festnahme) gegeben sind;
- g) wenn Amtshandlungen vorliegen, z. B. Festnahme, Betreten der Wohnung gegen den Willen des Wohnungsberechtigten bei Hausfuchungen (früher auch Hinrichtung). Es liegt in diesen Fällen weder Freiheitsberaubung noch Hausfriedensbruch (noch Mord) vor;
- h) wenn sich die Handlungen (z. B. Körperverletzungen) aus einem Erziehungs- und Disziplinarrecht der Eltern, Lehrer, des Lehrern usw. ergeben;
- i) wenn der Verletzte einwilligt, vorausgesetzt, daß die Einwilligung einem Willen entspringt, der vom Recht als maßgebend anerkannt ist, insbesondere, daß die Person, in deren rechtliche Interessen eingegriffen wird, die genügende geistige Reife und Urteilskraft besitzt, um sich der Bedeutung des Angriffs und der Gestattung seiner Verletzung klar zu sein.

In Frage kommen hier folgende Handlungen:

aa) Die Vermögensrechtsverletzungen: Kein Diebstahl, keine Unterschlagung oder Sachbeschädigung, wenn der Eigentümer einwilligt. (Eine Brandstiftung wird durch die Einwilligung des Eigentümers nicht rechtmäßig, da der Grund ihrer Strafbarkeit nach § 306 in der Gefährdung der Allgemeinheit liegt.)

bb) Die Handlungen gegen Leib und Leben: Die Einwilligung in die Tötung macht letztere nicht straflos (§ 216). Die Frage, wann die Einwilligung des Verletzten die Körperverletzung straflos macht, beantwortet § 226 a dahin, daß die Handlung trotz Einwilligung strafbar bleibt, wenn sie gegen die guten Sitten verstößt. Die Operation ist somit im allgemeinen nicht rechtswidrig und daher straflos. Dagegen liegt eine rechtswidrige Körperverletzung vor, wenn sich eine Lohnbirne gegen Entgelt von einem Sadisten körperlich mißhandeln läßt; denn in einem solchen Falle verstößt die Einwilligung gegen die guten Sitten.

cc) Die Handlungen gegen die Ehre: Hier ist besonders jeweils zu prüfen, ob der Einwilligung nach den persönlichen Verhältnissen der einwilligenden Person rechtliche Beachtung zukommt.

3. Dritte Voraussetzung der Strafbarkeit ist, daß der Täter **schuldhaft** handelt, d. h. daß ihm kein Schuldausschließungsgrund zur Seite steht. Schuldausschließungsgründe sind:

- a) Der Irrtum (siehe die Ausführungen unten in Abschnitt D, S. 17);
- b) die Unzurechnungsfähigkeit nach §§ 51 Abs. 1, 53 Abs. 1);
- c) der Nötigungsstand des § 52;
- d) die Überschreitung der erlaubten Notwehr aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken (§ 53 III);
- e) der Notstand des § 54.

(Wegen der verschiedenen Schuldformen siehe die Ausführungen unten in Abschnitt C III, S. 15.)

4. Die Tatbestandsverwirklichung muß in der Person des Täters strafbar sein, d. h. es darf ihm **kein persönlicher Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgrund** zur Seite stehen.

a) Strafausschließungsgründe enthalten die Tatbestände der §§ 173 Abs. 4, 247 Abs. 2, 248a Abs. 3, 257 Abs. 2, 264a Abs. 4, 289 Abs. 5.

b) Strafaufhebungsgründe, d. h. solche Umstände, die erst nach Begehung der strafbaren Handlung eintreten, sind enthalten in §§ 46, 49a Abs. 4, 49b Abs. 3, 157, 158 (in diesen beiden letzteren Fällen nur fakultativ), ferner in §§ 163 Abs. 2, 199, 233 (fakultativ), 310.

Zusammenfassend ist zu Ziff. 1 bis 4 folgendes festzustellen: Fehlt es bei der Haupttat an der Voraussetzung zu 2, dann ist auch eine strafbare Teilnahmehandlung ausgeschlossen (siehe Erl. 9 zu § 53), während ein Fehlen der Voraussetzungen zu 3 und 4 für die Strafbarkeit des Teilnehmers ohne Bedeutung ist. (Siehe die Erläuterungen unten in Abschnitt IV, 3 b.)

5. Unter **Bedingungen der Strafbarkeit** versteht man außerhalb des Tatbestandes liegende Umstände, von denen die Strafbarkeit der Handlung abhängt, die aber nicht vom Vorsatz umfaßt zu sein brauchen. So ist z. B. Bedingung der Strafbarkeit des Kaufhandels (§ 227), daß durch ihn der Tod oder eine schwere Körperverletzung verursacht wird, oder Bedingung der Strafbarkeit des Vollraufes (§ 330a), daß eine Raufschat begangen wird, oder Bedingung der Strafbarkeit der üblen Nachrede (§ 186), daß die behauptete Tatsache nicht erweislich wahr ist, oder Bedingung des Widerstands gegen die Staatsgewalt (§ 113), daß die Amtshandlung objektiv rechtmäßig war.

Bei den sog. erfolgsqualifizierten Delikten z. B. in den Tatbeständen der §§ 224, 226 (siehe oben Abschnitt B II 3) ist der Erfolg die Bedingung der höheren Strafbarkeit.

6. Unter **Bedingungen der Verfolgbarkeit** sind solche Umstände zu verstehen, die ebenso wie die Bedingungen der Strafbarkeit (Ziff. 5) außerhalb des Tatbestandes liegen, aber nicht die Strafbarkeit, sondern die Verfolgbarkeit betreffen. Hierher gehört vor allem der Strafantrag bei den Antragsdelikten. Ein fehlender Strafantrag schließt also, ebenso wie die Verjährung, die Verfolgbarkeit aus und muß zur Einstellung des Verfahrens führen.

#### IV. Täterschaft und Teilnahme.

1. **Täter** ist, wer die Tat ausführt, d. h. mit dem Täterwillen eine Bedingung für den Erfolg setzt, während als Teilnehmer gilt, wer den Täter zu der Tat anstiftet (§ 48) oder ihm bei der Ausführung der Tat hilft (§ 49). Mittäterschaft (§ 47), die eigentlich eine besondere Art der Täterschaft bildet, im System des Strafgesetzbuches aber ebenfalls als eine Teilnahmehandlung angesehen wird, liegt vor, wenn mehrere auf Grund eines gemeinschaftlichen Entschlusses und mit vereinten Kräften derart zusammenwirken, daß jeder mit Hilfe der mitwirkenden Kräfte des anderen die Tat als eigene verwirklichen will.

Die Strafbrohung ist in allen drei Fällen die für die Täterschaft geltende; leiblich bezüglich des Gehilfen ist eine Strafmilderung vorgesehen (§ 49 Abs. 2).

**2. Alleintäter und mittelbarer Täter.** Alleintäter ist, wer die Tat vollkommen allein begeht. Von mittelbarer Täterschaft spricht man, wenn jemand eine beabsichtigte strafbare Handlung nicht selbst zur Ausführung bringt, sondern statt seiner durch einen anderen, der aus subjektiven Gründen nicht als Täter bestraft werden kann, ausführen läßt. Die Handlungen des unmittelbaren Täters sind dann, wenn sie dem Vorsatz des mittelbaren Täters entsprechen, als Handlungen des letzteren anzusehen.

a) Für die Praxis besonders wichtige Fälle mittelbarer Täterschaft:

aa) Die unmittelbar handelnde Person ist in ihrem Willen unfrei, weil die Voraussetzungen des § 51 oder des § 52 vorliegen. Beispiele: Der A überredet den geisteskranken B, oder zwingt ihn durch vorgehaltenen Revolver, den C zu töten. A ist mittelbarer Täter, B ist willenloses Werkzeug.

bb) Die unmittelbar tätig werdende Person befindet sich in einem Irrtum i. S. des § 59. Beispiele: Die A gibt, um ihren Mann zu töten, der Köchin B Arsenik, statt Zucker. Die B verwendet gutgläubig das Gift für einen Kuchen, durch dessen Genuß der Ehemann A stirbt. Die A ist mittelbare Täterin, die B ist gutgläubiges Werkzeug.

cc) Die unmittelbar tätig werdende Person handelt zwar dolos, handelt aber nur im Dienste des mittelbaren Täters, also ohne Täterwillen (doloseres Werkzeug). Beispiel: Der Gutsbesitzer A gibt seinem Verwalter B, nachdem die Zwangsverwaltung seines Gutes angeordnet war, den Auftrag, eine Dreschmaschine wegzuschaffen (Verschuldungsbruch nach § 137). A ist als mittelbarer Täter nach § 137 zu bestrafen, B wegen Beihilfe dazu.

dd) Die unmittelbar tätig werdende Person handelt zwar dolos (doloseres Werkzeug), aber es fehlt ihr die besondere Tätereigenschaft, die zum gesetzlichen Tatbestand gehört, während sie beim Bestimmenden vorhanden ist. Beispiel: Ein Beamter läßt durch einen Nichtbeamten ein reines Beamtendelikt, z. B. ein Falschbeurkundung i. S. des § 348 Abs. 1 begehen. Der Beamte ist mittelbarer Täter einer Falschbeurkundung und der Nichtbeamte wegen Beihilfe hierzu strafbar.

b) Ausgeschlossen ist mittelbare Täterschaft:

aa) Bei den sog. eigenhändigen Delikten, d. h. solchen, die ihrer Natur nach nur persönlich begangen werden können, wie die Eidesdelikte und die Sittlichkeitsverbrechen. Beispiele: Der A bestimmt den B, eine unwahre Tatsache, die B aber für wahr hält, zu beschwören; er bedient sich also des B als eines gutgläubigen Werkzeugs zur Begehung eines Meineids. Mittelbare Täterschaft ist ausgeschlossen. Erst für hierfür bietet § 160. Oder: Der A bestimmt den Geisteskranken B, die C zu vergewaltigen oder mit der C Ehebruch zu treiben. Es ist mittelbare Täterschaft ausgeschlossen; der A kann aber nach der Neufassung des § 50 Abs. 1 wegen Anstiftung bestraft werden (siehe die Ausführungen unten in Ziff. 3).

bb) Bei den Straftaten, die der mittelbare Täter nicht selbst begehen, d. h. unmittelbar ausführen könnte. Deshalb ist mittelbare Täterschaft ausgeschlossen, wenn die Begehung eines echten Beamtendelikts, d. h. eines solchen bewirkt werden soll, daß nur von einem Beamten begangen werden

kann. Beispiel: Ein Nichtbeamter läßt durch einen schuldlos handelnden, z. B. gutgläubigen Beamten eine Falschbeurkundung nach § 348 Abs. 1 vornehmen. Es liegt keine mittelbare Täterschaft vor, da der mittelbare Täter als Nichtbeamter das Delikt des § 348 Abs. 1 nicht begehen kann. Ersatz für diesen Fall bildet § 271, wo der Fall geregelt ist, daß sich der Täter eines gutgläubigen Beamten bedient, um eine Falschbeurkundung zu erreichen (siehe Erl. 1 zu § 271).

3. Die gesamte **Teilnahmelehre** wurde durch die Verordnung vom 29. Mai 1943 grundlegend geändert, und zwar in der Hauptsache durch die Neufassung des § 50 Abs. 1, wonach jeder an einer Straftat Beteiligte einzig und allein nach seiner eigenen Schuld strafbar ist, also ohne Rücksicht darauf, ob auch der andere schuldig und somit strafbar ist.

a) Das frühere Recht: Früher konnten der Anstifter und Gehilfe nur dann bestraft werden, wenn sich auch der Haupttäter selbst strafbar gemacht hatte, d. h. wenn dieser vorsätzlich eine rechtswidrige Tat begangen oder wenigstens zu begehen versucht und außerdem schuldhaft gehandelt hatte. (Grundsatz der extremen Akzessorietät der Teilnahme im Gegensatz zu der jetzt geltenden sog. limitierten Akzessorietät.) Beihilfe oder Anstiftung zur Tat eines Geisteskranken (§ 51) mußte also straflos bleiben; ebenso die Anstiftung oder Beihilfe zur Tat einer im Nötigungsstand (§ 52) oder im Notstand (§ 54) oder in einem tatsächlichen Irrtum nach § 59 befindlichen Person. In allen diesen Fällen war die Teilnahmebehandlung (Anstiftung oder Beihilfe) deshalb nicht strafbar, weil der die Tat Ausführende schuldlos handelt, also sich nicht strafbar macht.

b) Nach der Neufassung des § 50, d. h. mit dessen in Abs. 1 niedergelegtem Grundsatz ist für die Strafbarkeit des Teilnehmers nicht mehr erforderlich, daß der Haupttäter schuldhaft handelt, sondern es genügt, daß der Haupttäter den äußeren Tatbestand einer strafbaren Handlung verwirklicht oder zu verwirklichen versucht hat. *M. a. W.*: Jede von mehreren an einer Straftat beteiligten Personen ist lediglich nach dem Maße ihrer eigenen Schuld strafbar ohne Rücksicht darauf, ob der andere Beteiligte bestraft werden kann oder nicht.

Beispiel: Der A überredet den Geisteskranken B, den C zu töten. Der A konnte nach früherem Recht nicht wegen Anstiftung bestraft werden, weil die Haupttat infolge Schuldlosigkeit des B entfiel, denn nach früherem Recht war ja Voraussetzung für die Strafbarkeit des Anstifters, daß auch der Angestiftete eine strafbare Handlung schuldhaft beging. Nach der Neufassung des § 50 durch die oben genannte Verordnung ist es nunmehr für die Strafbarkeit des A als Anstifters vollkommen gleichgültig, ob B schuldhaft gehandelt hat oder nicht (siehe auch den geänderten Wortlaut der §§ 48, 49).

c) Wegen der für Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe im einzelnen geltenden Grundsätze vgl. die Erläuterungen zu §§ 47, 48, 49.

d) Während die Strafbarkeit der Anstiftung und Beihilfe immer voraussetzt, daß die Haupttat begangen, d. h. mindestens versucht worden ist, enthält § 49a eine Ausnahme von dieser Regel, indem bei Verbrechen auch die erfolglose Anstiftung und die erfolglose Beihilfe mit Strafe bedroht ist (siehe die Erl. 1 bis 3 zu § 49a).

e) Wegen Bemessung der Strafe für die Teilnehmer vgl. die Ausführungen unten in Abschnitt E IV S. 22 und die Erläuterungen 3 bis 7 zu § 50 Abs. 2.

#### V. Kausalzusammenhang.

1. Bei den Erfolgsdelikten, d. h. bei denjenigen Straftaten, bei denen zu der eigentlichen Tätigkeitshandlung noch ein außerhalb dieser Handlung liegender Erfolg hinzutreten muß, also vor allem bei den Tötungsdelikten und der Körperverletzung (in gewisser Beziehung auch beim Betrug und der Erpressung), wird eine strafbare Verantwortlichkeit nur dann begründet, wenn zwischen der Handlung des Täters und dem eingetretenen Erfolg ein ursächlicher Zusammenhang, auch Kausalzusammenhang genannt, nachgewiesen werden kann.

Von besonderer praktischer Bedeutung aber ist der Kausalzusammenhang für die Beurteilung der durch den Erfolg qualifizierten Delikte (siehe die Ausführungen oben in Abschnitt II 3, S. 3).

2. Die Lehre von der Kausalität hat in der Wissenschaft und Rechtsprechung zur Aufstellung verschiedener Theorien geführt. Für das Strafrecht gilt grundsätzlich die Bedingungsstheorie: Jede Handlung gilt als Ursache des Erfolgs, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfiele, wobei es gleichgültig ist, ob auch noch eine andere Bedingung, mag sie auch die überwiegende, d. h. die Hauptursache gewesen sein, zur Herbeiführung des Erfolgs mitgewirkt hat.

a) Insbesondere ist der Erfolg auf die Täterhandlung als seine Ursache auch dann zurückzuführen, wenn er ohne die besonderen Umstände, unter denen die Handlung begangen wurde, nicht eingetreten wäre. Beispiel: Der durch einen Steinwurf des A verletzte B stirbt trotz der Unerheblichkeit der Verletzung, da er ein sog. „Bluter“ ist. Es liegt, wenn die Handlung (Körperverletzung) vorsätzlich erfolgte, der Tatbestand des § 226 (Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode) vor.

b) Die Annahme eines solchen ursächlichen Zusammenhangs ist ferner auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Erfolg ohne das gleichzeitige oder aufeinanderfolgende Zusammenwirken anderer menschlicher Handlungen, nämlich fahrlässiges Verhalten des Verletzten selbst oder eines Dritten, nicht eingetreten wäre. Beispiele: Der A hat sich gegenüber dem B einer vorsätzlichen Körperverletzung im Sinne des § 223 schuldig gemacht. B zieht sich durch eigene Unachtsamkeit eine Blutvergiftung zu, die seinen Tod herbeiführt. A ist wegen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode (§ 226) zu bestrafen. Oder: Eine Hausfrau läßt in einem unverschlossenen Schrank Arsen liegen. Die Köchin verwechselt dieses Gift mit dem daneben liegenden Zucker und vergiftet infolge dieses Irrtums den Hausherrn. Die von der Hausfrau für den Tod ihres Mannes fahrlässig gesetzte Ursache wird durch das fahrlässige Verhalten der Köchin nicht aufgehoben. Beide haben sich der fahrlässigen Tötung — vorausgesetzt, daß fahrlässiges Verhalten nachweisbar ist — schuldig gemacht.

c) Schließlich bewirkt auch das vorsätzliche Dazwischentreten eines Dritten nicht notwendigerweise die Aufhebung des Kausalzusammenhangs. Beispiel: Die Hausfrau bleibt in dem oben erwähnten Beispiel auch dann wegen fahrlässiger

Tötung strafbar, wenn die Köchin vorsätzlich das Gift statt des Zuckers für die Zubereitung der Speisen verwendet, um den Hausherrn zu töten, was ihr dann auch gelingt. Auch in diesem Falle kann das fahrlässige Verhalten der Hausfrau nicht hinweggedacht werden, ohne daß der Erfolg entfielen.

d) Dieser für das Strafrecht geltende Ursachenbegriff mit seinen weitgehenden Folgen wird im allgemeinen durch den inneren Tatbestand eingeengt insofern, als zu jedem Tatbestand auch ein schuldhaftes Verhalten in Form des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit hinzukommen muß (siehe unten Abschnitt C), um die Strafbarkeit zu begründen. Da diese Möglichkeit aber bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten, d. h. bei den Tatbeständen, bei denen durch eine an sich schuldhafte Handlung ein unverschuldeter schwererer Erfolg herbeigeführt wird (siehe oben die Erörterungen in Abschnitt II 3, S. 3), nicht gegeben ist, ist in diesen Fällen ein Kausalzusammenhang dann zu verneinen, wenn der Erfolg einem reinen Zufall zuzuschreiben ist. Beispiele: Der A versetzt dem B einen Schlag, so daß er zu Boden fällt und unter einem Baum liegen bleibt. Bei einem später einsetzenden Gewitter wird B vom Blitz erschlagen. A kann nur wegen Körperverletzung, nicht aber wegen Verbrechens nach § 226 (Körperverletzung mit nachgefolgtem Tod) bestraft werden. Ebenso wäre zu entscheiden, wenn A dem B, der im Begriffe ist, abzureisen, verwundet, dadurch den B zum Bleiben zwingt und dieser dann von einem fallenden Dachziegel erschlagen wird. Obwohl die von A dem B zugefügte Körperverletzung zwar nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg (daß Erschlagenwerden durch einen Dachziegel) entfielen, ist A nicht wegen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tod (§ 226) zu bestrafen, da der Tod in diesem Falle einem reinen Zufall zuzuschreiben ist. (Im Gegensatz zur oben erörterten Bedingungstheorie spricht man in diesen Fällen von der Theorie der sog. adäquaten Verursachung.)

e) Kausalzusammenhang zwischen einer Unterlassung und dem rechtsverletzenden Erfolg liegt vor, wenn die Unterlassung nicht hinweggedacht oder, schärfer ausgedrückt, nicht hinzugedacht werden kann, ohne daß damit der eingetretene Erfolg wegfielen.

f) Da die Frage des Kausalzusammenhangs zum objektiven, d. h. zum äußeren Tatbestand gehört, muß bei allen Erfolgsdelikten zunächst diese Frage geklärt werden, bevor die Frage des Verschuldens, die ja zum subjektiven, d. h. zum inneren Tatbestand gehört, geprüft werden kann. Ist die Frage des Kausalzusammenhangs zu verneinen, dann erübrigt sich die Prüfung der Frage des Verschuldens.

## VI. Vollenbung, Versuch und Vorbereitungshandlung.

1. Eine Straftat durchläuft zeitlich gesehen folgende vier Abschnitte: Entschlußfassung, Vorbereitungshandlung, Versuch und Vollenbung. Straßlos sind grundsätzlich Entschlußfassung und Vorbereitungshandlung. (Siehe aber unten Abschnitte 4 und 5.)

2. Ein Delikt ist **vollendet**, wenn der gesetzliche äußere und innere Tatbestand vollkommen verwirklicht, wenn insbesondere der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist. (Siehe die Ausführungen oben in Abschnitt III 1, S. 4.)

3. Ein **Versuch** liegt vor, wenn der Täter zwar den fraglichen Tatbestand verwirklichen wollte, aber an dem, was der Täter tatsächlich verwirklicht hat, etwas fehlt, was zum Tatbestand gehört.

a) Immer ist Voraussetzung eines strafbaren Versuchs, daß mit der Ausführungshandlung begonnen worden ist.

b) Der im Gesetz (§ 43) geregelte Fall des Versuchs besteht darin, daß, äußerlich erkennbar, sich nicht soviel ereignet, als der gesetzliche Tatbestand erfordert und dem Vorsatz des Täters entspricht, daß also das äußere Geschehen hinter der Vorstellung und dem Willen des Täters zurückbleibt, z. B. der Mörder schießt an seinem Opfer vorbei. (Siehe im übrigen die Erläuterungen zu § 43.)

c) Eine versuchte Straftat liegt aber nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung zu § 59 auch dann vor, wenn der Täter irrtümlicherweise annimmt, ein zum gesetzlichen Tatbestand gehörendes Tatbestandsmerkmal sei vorhanden, während es in Wirklichkeit nicht vorliegt, z. B. Wegnahme der eigenen Sache in der Meinung, es sei eine fremde.

d) Vom versuchten Delikt ist zu unterscheiden das sog. Wahnverbrechen. (Siehe hierzu unten Abschnitt D V, S. 21.)

e) Wegen Rücktritts und tätiger Reue siehe die Erläuterungen zu § 46.

4. Als **Vorbereitungshandlung** gilt jede Handlung, die noch nicht den Anfang der Ausführungshandlung enthält. (Siehe hierzu Erl. 3 zu § 43.)

5. Die Verabredung einer Straftat, sowie das Sicherbieten zu einer solchen oder die Annahme eines solchen Anerbietens ist, soweit es sich um ein Verbrechen handelt, in § 49 a Abs. 2 besonders unter Strafe gestellt. (Siehe hierzu Erl. 4 zu § 49 a.)

## VII. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

1. Bei Verletzung mehrerer Strafgesetze oder mehrmaliger Verletzung desselben Strafgesetzes durch einen Täter können vorliegen:

- a) Tateinheit (§ 73),
- b) Tatmehrheit (§ 74),
- c) Gesetzeskonkurrenz,
- d) Fortsetzungszusammenhang,
- e) Kollektivverbrechen.

Im StGB. gesetzlich geregelt sind nur Tateinheit und Tatmehrheit. Die übrigen drei Begehungformen sind Gebilde der Rechtsprechung und Wissenschaft.

2. **Tateinheit** (rechtliches Zusammentreffen), auch **Idealkonkurrenz** genannt, liegt vor, wenn durch eine Handlung mehrere Strafgesetze verletzt werden. (Siehe die Erläuterungen zu § 73.)

3. Von **Tatmehrheit** (sachliches Zusammentreffen) auch **Realkonkurrenz** genannt, spricht man, wenn der Täter durch mehrere Handlungen mehrere Strafgesetze verletzt. (Siehe die Erläuterungen zu § 74.)

4. Das Wesen der **Gesetzeskonkurrenz** besteht darin, daß eine Handlung mehrere Strafgesetze zu verletzen scheint, weil der Wortlaut dieser mehreren

Strafgesetze an sich auf diese eine Handlung zutrifft, daß aber der Gesetzgeber die Anwendung nur eines Strafgesetzes will und deshalb nur dieses eine Strafgesetz als verletzt zu gelten hat.

a) Eine solche Gesetzeskonkurrenz liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesetzgeber aus einem bestimmten Tatbestand durch Hinzufügung weiterer Merkmale einen engeren Tatbestand heraushebt und unter selbständige Strafandrohung stellt, so daß nur dieser engere (spezielle) Tatbestand als verletzt gilt. (Fall der sog. Spezialität.)

So sind z. B. die Notentwendung des § 248 a und der Mundraub des § 370 Abs. 1 Nr. 5 gegenüber dem Diebstahl des § 242 die spezielleren Gesetze; ebenso der Raub des § 249 gegenüber dem Diebstahl, ferner die Erpressung des § 253 gegenüber der Nötigung des § 240.

b) In einigen Fällen bestimmt das Gesetz ausdrücklich, daß von mehreren in Frage kommenden Strafgesetzen das eine nur ausnahmsweise für den Fall zur Anwendung gelangen soll, daß nicht bereits das andere Platz greift. Eine solche sog. Subsidarität ist vor allem vorgesehen in §§ 145 d, 265 a.

c) Gesetzeskonkurrenz liegt ferner vor, wenn der eine Tatbestand den anderen aufzehrt (Fall der Aufzehrung, auch Konsumtion genannt). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Gefährdungstat mit einer Verletzungsstat (siehe oben Abschnitt II 2 S. 3) zusammentrifft. In einem solchen Falle erfolgt nur Bestrafung wegen der Verletzungsstat. So verlieren z. B. die Gefährdungsdelikte der §§ 221, 229 ihre selbständige Bedeutung gegenüber den Tötungsdelikten der §§ 211, 212. Es kann also eine Mutter, die ihr Kind in Tötungsabsicht ausseht oder ihm in der gleichen Absicht Gift beibringt, nur wegen vollendeter bzw. veruchter Tötung gemäß §§ 211, 212 und nicht daneben wegen Aussetzung nach § 221 bzw. Vergiftung nach § 229 bestraft werden.

d) Ferner bilden eine Art Gesetzeskonkurrenz (ebenfalls in Form der Konsumtion) die Fälle der sog. straflosen Vortat und der straflosen Nachtat. (Allerdings liegen hier im Gegensatz zu den in a) bis c) behandelten Fällen mehrere äußerlich getrennte Tätigkeitsakte vor.)

aa) Von einer straflosen Vortat spricht man, wenn die eine Straftat nach ihrer äußeren und inneren Gestalt regelmäßig die notwendige Voraussetzung für die Begehung der zweiten Straftat bildet. Beispiel: Ein Einbruchsdiebstahl nach § 243 Abs. 1 Nr. 2 ist nicht denkbar, ohne daß gleichzeitig der Tatbestand des Hausfriedensbruchs i. S. des § 123 verwirklicht wird. Bestrafung kann daher nur wegen Einbruchsdiebstahls erfolgen.

bb) Eine straflose Nachtat liegt vor, wenn die zweite Tat kein neues Rechtsgut verletzt, sondern der durch die Vortat entstandene Schaden durch einen erneuten Eingriff in das gleiche Rechtsgut zum Nachteil des schon durch die erste Straftat Geschädigten lediglich vergrößert wird. So bleibt vor allem das Verwertungsdelikt gegenüber dem Aneignungsdelikt in der Regel straflos.

Beispiele: Der Dieb, der die gestohlene Sache zerstört, kann nicht außer wegen Diebstahls auch noch wegen Sachbeschädigung (§ 303) bestraft werden. Diese ist vielmehr eine straflose Nachtat gegenüber dem Diebstahl. Oder: Der



Dieb, der die gestohlene Sache weiterverkauft, begeht im Augenblick des Verkaufs an sich eine Unterschlagung. Durch diese Unterschlagung wird aber kein neues Rechtsgut einer anderen Person verletzt, sondern nur abermals das Eigentum des Bestohlenen; daher kann der Dieb nicht außer wegen Diebstahls (§ 242) auch noch wegen Unterschlagung (§ 246) bestraft werden; die Unterschlagung ist vielmehr gegenüber dem Diebstahl eine straflose Nachtat. Anders aber ist der durch den Verkauf der gestohlenen Sache gegenüber dem Dritten begangene Betrug zu bewerten. Ein Betrug gegenüber dem Käufer liegt deshalb vor, weil der Käufer gemäß § 935 B.G.B. an einer gestohlenen Sache kein Eigentum erwerben kann und durch die infolge der Täuschung bewirkte Zahlung des Kaufpreises einen Vermögensschaden erleidet. Dieser Betrug gegenüber dem Käufer bedeutet aber einen neuen Eingriff in ein anderes Rechtsgut, nämlich eine Verletzung des Vermögens des Käufers. Der Betrug (§ 263) bildet gegenüber dem Diebstahl (§ 242) demnach keine straflose Nachtat, sondern ist neben dem Diebstahl gemäß § 74 (Tatmehrheit) zu bestrafen.

e) Schließlich bilden noch eine Art von Gesetzeskonkurrenz in Form der Konsumtion die zeitlichen Entwicklungsstufen bei einer Zuwerdung gegen dieselbe Strafnorm (Vorbereitungshandlung, Versuch, Vollendung), sowie die verschiedenen Teilnahmeformen (Beihilfe, Anstiftung und Mittäterschaft) in ihrem Verhältnis zueinander. Es konsumieren nämlich der Versuch die Vorbereitungshandlung und andererseits die vollendete Tat den Versuch. Ebenso werden die Beihilfe (als die leichtere Form der Teilnahme) durch die Anstiftung (als die schwerere Teilnahmeform) und beide Teilnahmeformen andererseits durch die Täterschaft bzw. die Mittäterschaft konsumiert.

Beispiele: A und B verabreden, den C mit einer Eisenstange zu erschlagen. Den ersten Angriff schlägt C erfolgreich ab und flieht. A und B verfolgen ihn und erreichen beim zweiten Angriff ihr Ziel. A und B können nur wegen vollendeter Tötung nach §§ 211 bzw. 212 bestraft werden und nicht außerdem noch wegen Verabredung eines Verbrechens im Sinne des § 49a Abs. 2 und ebensowenig wegen versuchter Tötung nach §§ 211 bzw. 212, 43. — Der A stiftet den B an, ihm zwecks Tötung des C eine Eisenstange zu beschaffen. Aldann entschließt sich B, die Tat gemeinsam mit A auszuführen. Beide erschlagen zusammen den C. A und B können nur wegen gemeinschaftlich begangener Tötung (§§ 211 bzw. 212, 47) und nicht außerdem A wegen Anstiftung des B und ebensowenig B wegen Beihilfe zur Tötung (Beschaffung der Eisenstange) bestraft werden.

##### 5. Die fortgesetzte Tat.

a) Einem praktischen Bedürfnis entsprechend hat die Rechtsprechung den Begriff des fortgesetzten Delikts geschaffen, um nämlich umfangreiche gleichartige Straftaten, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken und nur schwer in ihren Einzelheiten aufzuklären sind, zu einer einzigen Straftat zusammenfassen zu können. Die wiederholten Einzelhandlungen werden also nur mit einer Strafe belegt.

b) Der Begriff der fortgesetzten Tat erfordert einen auf stoßweise Verwirklichung eines bestimmten Gesamterfolges gerichteten Voratz sowie eine gleichartige Begehungsweise und die Verletzung des gleichen Rechtsgutes.

Beispiele: Der Angestellte A nimmt seinem Arbeitgeber B, dessen Schreibtisch er in Ordnung zu halten hat, täglich eine Zigarre aus der im unverschlossenen Schreibtisch stehenden Kiste. Er ist wegen eines in fortgesetzter Tat begangenen Mundraubs gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 5 zu bestrafen, falls die Wegnahme zum alsbaldigen Verbrauch erfolgte und der gesamte Wert der entwendeten Zigarren nicht über eine „geringe Menge“ oder einen „unbedeutenden Wert“ hinausgehen. Andernfalls liegt fortgesetzter Diebstahl i. S. des § 242 vor. Oder: Der reisende Betrüger A begeht zahlreiche in ihrer Begehungsform gleichartige Versicherungsbetrügereien gegenüber verschiedenen Personen. Er wird nur wegen eines in fortgesetzter Tat begangenen Betrugs gemäß § 263 bestraft.

c) Ein Fortsetzungszusammenhang ist aber immer dann ausgeschlossen, wenn durch die Einzelhandlungen höchstpersönliche Rechtsgüter verschiedener Personen verletzt werden, d. h. bei Straftaten, die sich gegen Leben, Gesundheit, Ehre oder sittliche Reinheit verschiedener Personen richten. So ist eine fortgesetzte Tat nicht möglich bei der Tötung mehrerer Personen, bei Körperverletzungen gegenüber mehreren Personen, bei Abtreibungshandlungen begangen an verschiedenen Frauen, bei wiederholten Verbrechen nach § 176 Abs. 1 Ziff. 3, wenn sich die Handlungen gegen verschiedene Kinder richten, oder bei Vergehen nach § 175, wenn die Unzuchtshandlungen mit verschiedenen Männern vorgenommen werden.

6. Die sog. **Kollektivdelikte**, auch **Sammelstraftaten** genannt, nämlich die gewerbsmäßig, gewohnheits- oder geschäftsmäßig begangene Tat.

a) Gewerbsmäßig handelt, wer die Tat mit dem Willen begeht, sie zu wiederholen und sich aus der wiederholten Begehung eine Einnahmequelle zu verschaffen. Es reicht mithin schon eine einzelne Handlung aus, wenn sie nur von einem auf Wiederholung in dem bezeichneten Sinne gerichteten Willen getragen ist. (Bei der Fortsetzungstat sind, wie oben ausgeführt wurde, mindestens zwei gleichartige Einzelhandlungen erforderlich.)

Strafbegründend ist die Gewerbsmäßigkeit in § 175 a Ziff. 4, soweit der dritte Tatbestand (Sichanbieten zur gleichgeschlechtlichen Unzucht) in Frage kommt, ferner in § 181a (Gewerbsunzucht der Frau bei Zuhälterei), § 285 (nichtöffentliches Glücksspiel), § 302e (Sachwucher), § 361 Abs. 1 Nr. 6a bis c (Gewerbsunzucht).

Strafverschärfend ist die Gewerbsmäßigkeit in § 175a Ziff. 4 mit Ausnahme des „Sichanbietens“, wo die Gewerbsmäßigkeit, wie erwähnt, strafbegründend ist, ferner in § 260 (Fehlerei), in §§ 292 Abs. 3, 293 Abs. 3 (Wilderei) und in § 302 d (Weibwucher). (Siehe auch die Erläuterungen 4a, 5b und 7 zu § 50 Abs. 2.)

b) Gewohnheitsmäßigkeit liegt vor, wenn der Täter aus einem durch wiederholte Begehung erworbenen Gang heraus handelt. Dieser Begriff setzt ebenso wie die fortgesetzte Tat eine Mehrheit von Einzelhandlungen voraus.

Strafbegründend ist die Gewohnheitsmäßigkeit in §§ 150 (Münzverringering), 180 (Puppelei), 181a (Zuhälterei), 284 Abs. 2 (Glücksspiel), 302e (Sachwucher).

Strafverschärfend ist die Gewohnheitsmäßigkeit in §§ 260 (Fehlerei), 292 Abs. 3, 293 Abs. 3 (Wilderei) und 302 d (Weibwucher).

c) Geschäftsmäßigkeit liegt vor, wenn der Handelnde beabsichtigt, die fragliche Tat zu wiederholen und sie dadurch zu einem wiederkehrenden Bestandteil seiner Beschäftigung zu machen. Geschäftsmäßiges Handeln ist im StGB. nur in § 144 (Verleitung zur Auswanderung) gefordert.

## C. Die Schuld.

I. Die **Schuld im strafrechtlichen Sinne** ist der Inbegriff der seelischen Beziehungen des Täters zu der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung.

Wie schon in Abschnitt B III 3 C. 5 erörtert wurde, ist neben der objektiven Tatbestandsmäßigkeit und der Rechtswidrigkeit Voraussetzung der Strafbarkeit einer Handlung, daß der Täter schuldhaft gehandelt hat, d. h. daß kein Schuldausschließungsgrund (§§ 51, 52, 53 Abs. 3, 54, 58, 59) vorliegt.

Der für die Praxis wichtigste dieser Schuldausschließungsgründe ist die Unzurechnungsfähigkeit i. S. des § 51 Abs. 1, d. h. schuldig ist nur derjenige, der die Fähigkeit hat, das Unerlaubte der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (siehe hierzu die Erläuterungen zu § 51).

II. Für den Begriff der **Zurechnungsfähigkeit** in obigem Sinne, d. h. der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind drei Stadien des Lebensalters maßgebend:

1. Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist der Mensch im allgemeinen strafrechtlich nicht verantwortlich. Ist der Täter z. B. der Tat wenigstens 12 Jahre alt, so kann er unter bestimmten Voraussetzungen zur Verantwortung gezogen werden. (Siehe § 3 Abs. 2 Reichsjugendgerichtsgesetz, abgedruckt in Anhang 1, und die dortige Anmerkung.)

2. In der Zeit vom 14. bis 18. Lebensjahr ist der Mensch strafrechtlich verantwortlich, wenn er z. B. der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. (§ 3 Abs. 1 RJGG.)

3. Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr ist der Mensch voll strafrechtlich verantwortlich.

III. Die **Schuldformen** sind Vorsatz und Fahrlässigkeit. In der Regel wird der Täter nur bestraft, wenn er vorsätzlich gehandelt hat. Ausnahmsweise genügt für die Strafbarkeit auch fahrlässiges Verhalten (z. B. §§ 222, 230).

Das StGB. hat keine gesetzlichen Begriffsbestimmungen für Vorsatz und Fahrlässigkeit getroffen. Lediglich in Wissenschaft und Rechtsprechung haben sich bestimmte Formulierungen herausgebildet.

### 1. Der Vorsatz.

a) Vorsätzlich handelt, wer mit Wissen und Willen die äußeren Merkmale des Tatbestands verwirklicht, sog. *dolus directus* (unbedingter Vorsatz). (Wegen des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit siehe die Ausführungen unten in Abschnitt D, C. 17ff.)

Beispiel: Der A will den B töten und gibt mit dem Bewußtsein, daß die Kugel den B tödlich treffen werde, auf diesen einen Schuß ab, der den Tod des B zur Folge hat; A ist wegen Mords bzw. wegen Totschlags zu bestrafen (§ 211 bzw. § 212).

b) Vorsatz liegt auch dann vor, wenn der Täter den Erfolg nicht unmittelbar gewollt hat, aber doch als möglich vorausgesehen und ihn als eventuellen Erfolg in seinen Willen aufgenommen hat, sog. *dolus eventualis* oder bedingter Vorsatz. Er ist grundsätzlich in allen Fällen ausreichend, in denen vorsätzliches Handeln verlangt wird.

Beispiele: Der Wilderer A entdeckt am Walbrand den Förster B, der ihn verfolgt. Er gibt einen tödlich wirkenden Schuß auf ihn ab. A hatte dabei zunächst nur die Absicht, den Förster kampfunfähig zu machen; er ist sich aber bewußt, daß der Schuß auch eine tödliche Wirkung haben kann und ist auch mit diesem Erfolg einverstanden, d. h. er nimmt auch diesen von ihm als möglich erkannten Erfolg in seinen Willen auf. A ist wegen eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes (Mord bzw. Totschlag) zu bestrafen.

Oder: A nimmt mit einem Mädchen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vor. Er ist dabei der Meinung, daß das Mädchen schon 14 Jahre alt sei. Er rechnet aber auch mit der Möglichkeit, daß das Mädchen das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, will die Tat aber auch für diesen Fall. A ist wegen Verbrechens nach § 176 Abs. 1 Ziff. 3 zu bestrafen. (Wegen „*dolus generalis*“ siehe S. 21, Abs. IV.)

c) Daß es auch vorsätzliche Delikte gibt, bei denen der Vorsatz sich nicht auf den Erfolg erstreckt, der Täter aber trotzdem für den Erfolg strafrechtlich verantwortlich gemacht wird (sog. durch den Erfolg qualifizierte Delikte, z. B. § 226) wurde oben in Abschnitt B II 3 S. 3 erörtert.

d) Häufig verlangt das Gesetz zur Erfüllung des Straftatbestandes eine über den eigentlichen *dolus* hinausgehende Willensrichtung und kennzeichnet diese mit Absicht (z. B. §§ 242, 257, 263), Wissentlichkeit (z. B. §§ 327, 328) oder „wider besseres Wissen“ (z. B. §§ 164 Abs. 1, 187, 278). Während für wissentliches Handeln schon bedingter Vorsatz (*dolus eventualis*) genügt, erfordern die beiden anderen Begriffe den unbedingten Vorsatz.

e) Schließlich werden Vorsatz und Absicht in einigen Gesetzesstellen durch Hinzufügung eines besonderen moralischen Qualifikationsmomentes eingeeengt. So gehört z. B. zur Strafbarkeit der Eheerschleichung i. S. des § 170, daß das Verschweigen arglistig erfolgt; ebenso wird „besondere Arglist“ verlangt in den §§ 263 Abs. 4 und 266 Abs. 2. In §§ 170 c und 170 d fordert das Gesetz ein gewissenloses Handeln, während Böswilligkeit zu den Tatbeständen der §§ 134, 135, 170 a, „grober Eigennutz“ zum Tatbestand des § 170 a und „gewinnstüchtige Absicht“ zu den Tatbeständen der §§ 133 Abs. 2, 301, 302 und 169 gehört, und schließlich „niedrige Beweggründe“ (§ 211) eines der Unterzeichungsmerkmale des Mords gegenüber dem Totschlag bilden.

## 2. Die Fahrlässigkeit.

a) Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig

ist und deshalb entweder nicht voraussieht, daß sich der Tatbestand der strafbaren Handlung verwirklichen kann (unbewußte Fahrlässigkeit) oder, obwohl er das für möglich hält, darauf vertraut, daß es nicht geschehen wird (bewußte Fahrlässigkeit).

b) Der Begriff der Fahrlässigkeit verlangt also, daß der Täter eine (durch Rechtsätze, z. B. Unfallverhütungsvorschriften, Straßenverkehrsordnung usw. oder die Verkehrsitt) gebotene und von ihm billigerweise zu erwartende, d. h. ihm zumutbare Sorgfalt vernachlässigt und infolgedessen einen nach den täglichen Lebenserfahrungen vorhersehbaren Erfolg nicht voraussieht, bzw. den Erfolg zwar als möglich voraussieht, aber hofft, daß er nicht eintrete.

c) Vom Vorsatz unterscheidet sich die Fahrlässigkeit dadurch, daß beim Vorsatz (auch beim eventuellen) das Verschulden in der gewollten, bei der Fahrlässigkeit dagegen in der ungewollten, aber durch pflichtwidrige Unachtsamkeit herbeigeführten Verletzung der Rechtsordnung besteht.

d) Beispiele: aa) Unbewußte Fahrlässigkeit: Der A will sein Jagdgewehr reinigen und tötet hierbei den in der Nähe stehenden B, an welche Möglichkeit er nicht gedacht hat; er hatte vergessen, das Gewehr vorher zu entladen. Er ist wegen fahrlässiger Tötung nach § 222 zu bestrafen.

bb) Bewußte Fahrlässigkeit: Der A gibt auf größere Entfernung auf ein am Waldrand erscheinendes Reh einen Schuß ab, obwohl er gesehen hatte, daß ganz in der Nähe des Standortes des Wildes sich ein Treiber befand. Dieser wurde tödlich getroffen. A hatte zwar mit der Möglichkeit gerechnet, daß der auf das Reh abgegebene Schuß sein Ziel verfehlen und den Treiber treffen könnte. Er hatte aber, im Hinblick auf seine bewährte Schießkunst darauf vertraut, daß ein solcher Erfolg nicht eintreten werde. Er ist nur wegen fahrlässiger Tötung nach § 222 zu bestrafen.

e) Unterschied zwischen bewußter Fahrlässigkeit und bedingtem Vorsatz: Die Vorstellung von der Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist sowohl beim bedingten Vorsatz als auch bei der bewußten Fahrlässigkeit gegeben. Bestehen Zweifel, ob die eine oder andere dieser beiden Schuldfornien vorliegt, ist stets die folgende Frage zu stellen: Wie hätte der Täter gehandelt, wenn er sich den Erfolg seiner Handlung als gewiß vorgestellt hätte, bzw. wenn er eine bestimmte Kenntnis aller Tatumstände gehabt hätte? — Kommt man dabei zu der Antwort, daß er dann ebenso gehandelt hätte, dann ist der Vorsatz zu bejahen; kommt man dagegen zu dem Ergebnis, daß der Täter bei bestimmter Voraussicht des Erfolges bzw. bei bestimmter Kenntnis aller Tatumstände die Handlung unterlassen hätte, dann ist der dolus zu verneinen und es liegt nur bewußte Fahrlässigkeit vor.

## D. Der Irrtum.

Im engstem Zusammenhang mit dem Schuldproblem steht die Lehre vom Irrtum. An die Stelle der diesbezüglichen Rechtprechung des Reichsgerichts (strafrechtlicher und außerstrafrechtlicher Irrtum) ist die im Beschluß des Großen Senats für Strafsachen vom 18. März 1952 niedergelegte Irrtumstheorie des Bundesgerichtshofs getreten, nach der der Tatbestandsirrtum scharf gegenüber dem sog. Verbotsirrtum abzugrenzen ist.

**I. Der Tatbestandsirrtum des § 59.** (Der Täter weiß nicht was er tut. Sein Wille ist nicht auf die Verwirklichung des Tatbestands gerichtet):

1. § 59 betrifft zunächst unmittelbar, d. h. nach dem klaren Wortlaut dieser Gesetzesstelle nur den reinen Tatbestandsirrtum.

a) Zum gesetzlichen Tatbestand gehörende, ihn also begründende Tat-  
umstände, die der Täter bei Begehung der äußerlich strafbaren Handlung nicht  
kannte, sind ihm nicht zuzurechnen, d. h. wenn ein solcher Irrtum vorliegt, kann  
der Täter nicht bestraft werden, weil durch diesen Irrtum die Schuld ausgeschlossen  
wird.

Beispiel: Wegnahme einer objektiv fremden Sache ist kein Diebstahl, wenn  
der Wegnehmende infolge tatsächlichen Irrtums (z. B. Verwechslung) annimmt,  
die Sache gehöre ihm; er irrt in diesem Falle über das Vorhandensein des Tat-  
umstandes „fremde Sache“, der zum Tatbestand des Diebstahls (§ 242) gehört.  
(Wegen des umgekehrten Falles siehe oben Abschnitt B VI 3c, S. 11.)

Weiteres Beispiel: A begeht unzüchtige Handlungen mit einem Kinde  
unter 14 Jahren; zu seiner Entlastung führt er an, er habe geglaubt, das sehr ent-  
wickelte Kind sei schon 15 Jahre alt. Er kann, wenn man seinen Angaben Glauben  
schenkt, nicht wegen Verbrechens nach § 176 Abs. 1 Ziff. 3 bestraft werden, da er den  
gesetzlichen Tatbestand „Person unter 14 Jahren“ nicht gekannt hat.

b) Diese gesetzliche Regelung gilt nach dem Wortlaut des § 59 nicht nur für  
strafbegründende, sondern auch für strafershöhende Umstände.

Beispiel: Wer seinen Vater körperlich mißhandelt, ohne zu wissen, daß  
es sein Vater ist (z. B. infolge Verwechslung in der Dunkelheit) kann nicht wegen  
Vergehens nach § 223 Abs. 2, sondern nur wegen Vergehens nach Abs. 1 des § 223  
bestraft werden.

2. Dem schuldausschließenden Tatbestandsirrtum des § 59 ist  
der Irrtum über das Vorhandensein der tatsächlichen Voraussetzun-  
gen eines Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgrundes  
gleichzusetzen.

a) Beispiel für Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rech-  
tfertigungsgrundes: der Förster A begegnet im Walde dem Landwirt B, den er  
irrtümlicherweise für einen Wilderer hält, der ihn angreifen wolle. Er gibt auf diesen  
einen Schuß ab und tötet ihn: A kann nicht wegen vorsätzlicher Tötung (Totschlag)  
bestraft werden, da er irrtümlicherweise die tatsächlichen Voraussetzungen der Not-  
wehr nach § 53, also einen Rechtfertigungsgrund (siehe oben Abschnitt B III 2,  
S. 4) für vorliegend erachtet hat. (Sog. Putativnotwehr, siehe Erl. 6 zu § 53;  
wegen eventueller Bestrafung unter dem Gesichtspunkt der fahrlässigen Tötung siehe  
unten Abschnitt 4.)

b) Beispiel für Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Schuldaus-  
schließungsgrundes: In einem Vorstadtkino ruft ein betrunkenener Besucher  
„Feuer!“, worauf eine Panik im Publikum entsteht, das zum Notausgang eilt.  
Der Besucher A stößt dabei mit anderen Flüchtenden an dem engen Notausgang  
zusammen, so daß der Ausgang verstopft ist. Darauf erfaßt der A den neben ihm  
eingepreßten B am Halbe und stößt ihn mit voller Wucht gegen den Türpfosten, um  
ins Freie gelangen zu können. B wird dabei schwer verletzt: A kann nicht wegen

vorfälliger Körperverletzung bestraft werden, da er irrtümlicherweise die tatsächlichen Voraussetzungen eines Schuldausschließungsgrundes, nämlich des Notstandes nach § 54 für vorliegend erachtet hat. (Sog. Putativnotstand, siehe Erl. 5 zu § 54; wegen eventueller Bestrafung unter dem Gesichtspunkt der fahrlässigen Körperverletzung siehe unten Abschnitt 4.)

### 3. Irrtum über Rechtsbegriffe:

a) Während die Mehrzahl der Straftatbestände sich zusammensetzt aus einzelnen Tatbestandsmerkmalen, die ohne weiteres auch für den Laien nicht zweifelhaft sein können, verwendet der Gesetzgeber in einzelnen Tatbeständen auch Rechtsbegriffe, so z. B. bei verschiedenen Sittlichkeitsdelikten den Begriff „Unzucht“, oder in § 284 den Begriff „Glückspiel“ oder in § 286 den Begriff „Auspielung“.

b) Bezüglich eines Rechtsirrtums hatte das Reichsgericht die vielumstrittene Theorie aufgestellt, es müsse in jedem einzelnen Falle geprüft werden, ob der fragliche Rechtsbegriff dem Strafrecht oder einer außerstrafrechtlichen Norm, insbesondere dem Zivilrecht angehöre. Nur im letzteren Falle werde einem diesbezüglichen Irrtum schuldbeeindernde Wirkung zugesprochen. So hatte das Reichsgericht z. B. die obengenannten Rechtsbegriffe als dem Strafrecht angehörend bezeichnet und z. B. entschieden, daß ein Vater sich der schweren Kuppelei nach § 181 Abs. 1 Nr. 2 schuldig macht, wenn er den Geschlechtsverkehr seiner minderjährigen Tochter mit dem Bräutigam duldet und daß sein Einwand, er habe nicht gewußt, daß ein solcher Verkehr „Unzucht“ sei, bedeutungslos sei, da er auf einer irrigen Auslegung des Strafgesetzes beruhe.

c) Nach der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gehört jeder Irrtum über Rechtsbegriffe zum Tatbestandsirrtum des § 59; es braucht also nicht mehr untersucht zu werden, ob der fragliche Rechtsbegriff dem Strafrecht oder einer außerstrafrechtlichen Norm angehört.

4. Beruht in den bis jetzt behandelten, auf dem Gebiete des Tatbestandsirrtums liegenden Fällen der Irrtum auf Fahrlässigkeit, ist er also nicht entschuldigend, so erfolgt Bestrafung gemäß § 59 Abs. 2, vorausgesetzt, daß das fragliche Delikt auch bei fahrlässiger Begehung mit Strafe bedroht ist.

II. Der sog. **Verbotsirrtum**, d. h. der Irrtum über das Verbotensein (die Rechtswidrigkeit) der Handlung. (Der Täter weiß, was er tut, nimmt aber irrig an, es sei erlaubt):

1. Das Reichsgericht hat bis zu seiner Auflösung den Standpunkt vertreten, daß das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit kein besonderes, neben dem Vorsatz zu prüfendes inneres Tatbestandsmerkmal sei; zur Strafbarkeit genüge es vielmehr, wenn der mit bewußtem Willen Handelnde den vom Gesetzgeber unter Strafe gestellten Tatbestand verwirkliche. Handle also der Täter — so argumentierte das Reichsgericht — mit voller Kenntnis der tatsächlichen Sachlage und irre nur darin, daß er glaube, seine Handlung falle nicht unter das Gesetz, so verkenne er lediglich die Tragweite des Strafgesetzes, was für die Schuldfrage unbeachtlich sei. Es galt also der Grundsatz „Unkenntnis des Gesetzes schützt vor Strafe nicht“. Begründet hat das Reichsgericht diesen heftig umstrittenen Standpunkt damit, daß das, was durch ein staatliches Strafgesetz verboten sei, in der Regel auch dem allgemeinen Sittengesetz widerspreche, eine Stellungnahme,

die für die politisch und sozial ausgeglichene Zeit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zweifellos berechtigt war.

2. Von diesem reichsgerichtlichen Grundsatz ist der Gesetzgeber abgewichen auf dem Gebiet des Steuerrechts in § 395 der Reichsabgabenordnung, auf dem Gebiet des Devisenrechts in § 71 des Devisengesetzes vom 12. Dezember 1938 und schließlich in jüngster Zeit für das Wirtschaftsstrafrecht in § 26a des Wirtschaftsstrafgesetzes i. d. Fassung vom 25. März 1952 (siehe Anhang 2) und in § 12 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (siehe Nachtrag zum Wirtschaftsstrafgesetz S. 356.)

In all diesen Fällen wird verlangt, daß neben dem Vorsatz noch das Bewußtsein des Täters vorhanden sein muß, mit der fraglichen Handlung etwas Verbotenes zu tun; dem verschuldeten Verbotsirrtum wird strafmildernde, dem unverschuldeten strauszuschließende Wirkung beigelegt.

3. Nunmehr hat der Bundesgerichtshof durch Beschluß des Großen Senats für Strafsachen vom 18. März 1952 generell dahin entschieden, daß das Unrechtsbewußtsein als ein selbständiges Schuldlement neben den Vorsatz trete, daß nämlich ein Täter nur strafbar sei, wenn er das Bewußtsein hatte oder bei gehöriger Anspannung des Gewissens haben konnte, mit der Tat Unrecht zu tun. Fehlt diese Voraussetzung, dann ist die Schuld zu verneinen und der Täter ist freizusprechen. Ist dagegen der Irrtum verschuldet, d. h. hätte der Täter bei gehöriger Anspannung des Gewissens erkennen können, daß er mit der Tat Unrecht tut, dann wird die Schuld nicht ausgeschlossen, aber die Strafe kann nach Maßgabe des § 44 Abs. 2 u. 3 (Versuch) gemildert werden.

Die praktische Bedeutung dieser für das gesamte Schuld- und Irrtumsproblem außerordentlich wichtigen Entscheidung wird sich vor allem auf dem Gebiete der strafrechtlichen Nebengesetze auswirken. Dagegen werden im Bereich des Strafgesetzbuches selbst die Fälle, in denen der Beschuldigte sich einer Bestrafung mit der Behauptung entziehen kann, er habe das in Frage kommende Strafgesetz nicht gekannt oder es sei ihm trotz gewissenhafter Prüfung das Unrecht seines Tuns nicht zum Bewußtsein gekommen, Ausnahmefälle bleiben. Denn für die Hauptbelikte des Strafgesetzbuches dürfte das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit der dort geregelten Straftaten bei einem normalen Menschen allgemein als vorhanden anzusehen sein; der Richter wird also einer Schutzbehauptung des Beschuldigten, er habe das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht gehabt, in den weitaus meisten Fällen der täglichen Praxis keinen Glauben schenken.

4. Die Begehung eines Verbrechens aus Überzeugung ist ein Fall des verschuldeten Verbotsirrtums. Der sog. Überzeugungsverbrecher hält das fragliche Gesetz, gegen das er bewußt verstoßt, infolge andersartiger sittlicher Einstellung (vor allem gegenüber politischen Straftaten) für falsch; er ist in vollem Umfange strafbar.

III. Als besondere Einzelfälle unbeachtlichen Irrtums sind noch zu erwähnen der Irrtum über die Person (sog. error in persona) und der Irrtum über die Sache (sog. error in objecto), wenn die getroffene



Person oder Sache mit der gemeinten gleichwertig ist und im Augenblick der Tat die wahrgenommene Person oder Sache getroffen werden sollte.

Beispiele: 1. Der A will den B töten, tötet aber infolge einer Personenverwechslung den C. A ist wegen vollendeten Mords (§ 211) bzw. Totschlags (§ 212) zu bestrafen (error in persona). (Das gleiche gilt für die Körperverletzung.)

2. Der A will ein Herrenfahrrad stehlen, verwechselt aber in dem Fahrradgeschäft, in das er eingebrochen ist, das zu stehlende Herrenfahrrad mit einem Damenfahrrad. A ist wegen vollendeten Einbruchsdiebstahls zu bestrafen (error in objecto).

Hiervon ist zu unterscheiden die sog. Abirrung (aberratio ictus), d. h. der Fall, daß sich der Angriff in einer anderen Person oder Sache vollendet, als in der, gegen die er gerichtet ist. In einem solchen Falle kommen Fahrlässigkeit und Versuch in Frage. Beispiel: A schießt mit Tötungsvorsatz auf B, trifft aber den daneben stehenden C. Es liegt versuchte Tötung des B, begangen in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung des C vor.

IV. Ein unbeachtlicher Irrtum über den Kausalverlauf liegt vor, wenn der Täter irrtümlich glaubt, die Tat durch seine Ausführungshandlung vollendet zu haben, während aber der Erfolg erst durch eine neu hinzutretende Ursache in einem späteren Zeitpunkt eintritt. Es liegt in diesem Falle eine vollendete Tat vor.

Beispiel: Es liegt vollendeter Mord bzw. Totschlag vor, wenn der Täter die von ihm mit Tötungsvorsatz verletzte Person, die er irrtümlich für tot hält, ins Wasser wirft und der Tod sonst nicht eingetreten wäre (sog. dolus generalis).

V. Ein sog. **Wahnverbrechen**, das straflos ist, liegt vor, wenn der Täter in Kenntnis aller Tatumstände irrtümlich annimmt, seine Handlung sei strafbar. Der Täter hält also beim Wahnverbrechen etwas für strafbar, was straflos ist, während der im Verbotsirrtum Befindliche (siehe oben Abschnitt II 3) etwas für straflos hält, was strafbar ist.

Beispiel: Der Onkel, der irrtümlicherweise annimmt, daß der Geschlechtsverkehr mit der Nichte Blutschande sei, kann nicht wegen Vergehens nach § 173 Abs. 2 bestraft werden.

## E. Die Strafzumessung.

I. **Vorbemerkung:** Hält der Richter die dem Angeklagten zur Last gelegte Straftat in objektiver und subjektiver Beziehung für erwiesen, d. h. hat er aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung die Überzeugung gewonnen, daß der Angeklagte schuldig ist und daher eine Strafe verwirkt hat, muß er nunmehr in die Prüfung der letzten und für den schuldigen Angeklagten wichtigsten Frage eintreten, welche Strafe der Schuld des Angeklagten entspricht. (Wegen des Verlaufs des Strafverfahrens siehe Anhang 3 „Strafprozeßrecht“, Abschnitt H.)

II. Regelmäßig stellt das Gesetz für jeden einzelnen Tatbestand einen **Strafrahmen** zur Verfügung, innerhalb dessen Grenzen der Richter die angemessene Strafe zu ermitteln hat. Diejenigen Strafzumessungsgründe, die den Richter veranlassen, sich bei der Straffindung dem gesetzlichen Strafrahmen nach seiner

oberen Grenze zu nähern, nennt man Straferhöhungs- oder Strafmehrungsgründe, während die Umstände, die eine Annäherung an die untere Grenze des gesetzlichen Strafrahmens gestatten, als Strafminderungsgründe bezeichnet werden.

Das Strafgesetzbuch selbst enthält keine allgemeinen Bestimmungen darüber, welche äußeren und inneren Momente der Tat als straf erhöhend oder strafmindernd zu berücksichtigen sind. Der der Strafe innewohnende doppelte Zweck der Vergeltung und Abschreckung verlangt in erster Linie die Feststellung, inwieweit die Tat auf einer verwerflichen Gesinnung oder Willensrichtung des Täters, und inwieweit sie auf Ursachen zurückzuführen ist, die außerhalb der Person des Täters liegen (z. B. unverschuldete wirtschaftliche Notlage). Zu berücksichtigen sind ferner die vom Täter verschuldeten Folgen der Tat sowie schließlich auch das Vorleben des Täters und sein Verhalten nach der Tat, insbesondere die Frage, ob er versucht hat, den durch die Tat angerichteten Schaden wieder auszugleichen, und nicht zuletzt sein Verhalten während des Verfahrens (hartnäckiges Leugnen trotz erwiesener Schuld wird im allgemeinen als strafmehrend anzusehen sein).

III. In zahlreichen Fällen ist im Gesetz ausdrücklich festgelegt, daß beim Vorliegen ganz bestimmter vom Gesetz genannter Straferhöhungs- oder Strafminderungsgründe der normale Strafrahmen nach oben oder nach unten verlassen werden kann oder verlassen werden muß. Man nennt diese Gründe **Strafschärfungs-** und **Strafmilderungsgründe**. (Siehe hierzu die Erl. 4 zu § 50.)

1. Strafschärfungsgründe sind z. B. der Rückfall beim Diebstahl (§ 244), beim Raub (§ 250 Nr. 5), bei der Fehlerei (§ 261) und beim Betrug (§ 264), ferner die Beamteneligenenschaft bei den unechten Beamtendelikten, das Verwandtschaftsverhältnis in den Fällen der §§ 181 Nr. 2, 221 Abs. 2, 223 Abs. 2. Einen allgemeinen Strafschärfungsgrund bildet schließlich die Feststellung, daß der Täter ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist (siehe die Erläuterungen zu § 20 a).

2. Die im Gesetz ausdrücklich festgelegten Strafmilderungsgründe sind:

a) Bestimmt benannte: Jungendliches Alter zwischen 14 und 18 Jahren (§§ 1 Abs. 1, 4, 7 Reichsjugendgerichtsgesetz); verminderte Zurechnungsfähigkeit (§§ 51 Abs. 2, 58 Abs. 2); Verhältnis der Mutter zum unehelichen Kind (§ 217); Eidesberichtigung (§ 157); Eidesnotstand (§ 158).

b) Unbenannte Strafmilderungsgründe werden im Gesetz als „mildernde Umstände“ bezeichnet. Solche sind für zahlreiche Straftatbestände vorgesehen und haben bei ihrer Zubilligung zur Folge, daß der für diesen Fall vorgesehene mildere Strafrahmen entweder angewendet werden muß (z. B. §§ 176 Abs. 2, 213, 217 Abs. 2, 249 Abs. 2) oder angewendet werden kann (z. B. §§ 246 Abs. 2, 263 Abs. 2).

IV. Der **Strafrahmen für den Teilnehmer** an einer Straftat ist, abgesehen von der Strafmilderungsmöglichkeit bei der Beihilfe (§ 49 Abs. 2), der gleiche wie für den Täter. Wegen des Einflusses „persönlicher Eigenschaften und Verhältnisse“ auf die Teilnehmerstrafe siehe die Erläuterungen 3 bis 7 zu § 50 Abs. 2.

V. Wegen der Strafenbildung bei **Tateinheit** und **Tatmehrheit** siehe Erl. 2 zu § 73 und Erl. 2 und 3 zu § 74.

# Strafgesetzbuch.

## Einleitende Bestimmungen.

### Dreiteilung der strafbaren Handlungen.

§ 1. Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark oder mit Geldstrafe schlechthin bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung ist eine Übertretung.

1. Die Dreiteilung aller strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen ist wichtig:

- a) zum Verständnis des StGB. selbst, das z. B. die Verjährungsfristen der Strafverfolgung bei Verbrechen, Vergehen und Übertretungen verschieden bemißt (§ 67) und den Versuch sowie die Beihilfe (§§ 43, 49) und die Begünstigung (§ 257) nur bei Verbrechen und Vergehen bestraft, vgl. auch §§ 20a, 27, 40, 241,
- b) im Strafverfahren, in welchem z. B. zur Erlassung eines Haftbefehls bei Verbrechen der Fluchtverdacht keiner weiteren Begründung bedarf (§ 112 Abs. 2<sup>1</sup> StPD. im Anhang 3).

2. Ob eine strafbare Handlung als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung anzusehen ist, bemißt sich nach der möglichen Höchststrafe, wie sie im Gesetz angedroht ist, also ohne Rücksicht darauf, welche Strafe im Einzelfalle bei Berücksichtigung mildernder oder erschwerender Umstände verwirkt ist. (Soweit das Gesetz für besonders schwere Fälle eine vom ordentlichen Strafrahmen abweichende Strafart vorsieht (z. B. §§ 263 Abs. 4, 266 Abs. 2) soll nach der neueren Rechtsprechung diese Strafart für die Dreiteilung dann maßgebend sein, wenn ein solcher besonders schwerer Fall tatsächlich vorliegt.)

Beispiele: §§ 223 Vergehen, 224—226 Verbrechen, 242 Vergehen, 243, 244 Verbrechen (auch bei Zubilligung mildernder Umstände), 370 Biff. 5 Übertretung.

§ 2. Aufgehoben durch Kontrollratsgesetz Nr. 11, Art. 1 vom 30. Januar 1946.

1. § 2 enthielt die Bestimmung über die entsprechende Anwendung (Analogie). Es war nämlich unter der nationalsozialistischen Herrschaft der Grundsatz

## 24 Einleitende Bestimmungen § 2a. Zeitliche Geltung der Strafgesetze.

in § 2 aufgestellt worden, daß als Rechtskenntnisquelle nicht nur das Gesetz zu gelten habe, sondern daneben das sog. gesunde Volksempfinden.

2. Das Militärregierungs-gesetz Nr. 1 Art. IV Ziff. 7 lautet: „Anklagen dürfen nur erhoben, Urteile dürfen nur erlassen, und Strafen nur verhängt werden, falls ein zur Zeit der Begehung der Handlung in Kraft befindliches Gesetz diese Handlung ausdrücklich für strafbar erklärt. Bestrafung von Laten unter Anwendung von Analogie oder nach angeblichem ‚gesundem Volksempfinden‘ ist verboten.“ (Eine entsprechende Anordnung enthält die Proklamation des Kontrollrats Nr. 3 Art. II Nr. 3.)

3. Da diese Bestimmung inhaltlich der früheren Fassung des § 2 entspricht, dürften wohl keine Bedenken bestehen, die ursprüngliche Fassung des § 2 Abs. 1 wieder anzuwenden, welche lautet: „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.“ Nach dieser alten Fassung des § 2 ist die Analogie im Strafrecht ausgeschlossen. Außerdem ergibt sich aus dieser Fassung, daß die Strafgesetze keine rückwirkende Kraft haben.

4. Der Begriff „gesundes Volksempfinden“ erscheint noch in folgenden, an sich nicht ausdrücklich aufgehobenen Straftatbeständen des StGB.: §§ 3 Abs. 2, 240, 253, 330c; ferner in § 13 der Reichsärzteordnung und § 19 der Krankenpflegeverordnung. (Siehe hierzu die Erläuterungen zu den jeweiligen Gesetzesstellen des StGB., sowie Erl. 9 und 10 zu § 300.)

### Zeitliche Geltung der Strafgesetze.

§ 2a. Die Strafbarkeit einer Tat und die Strafe bestimmen sich nach dem Recht, das zur Zeit der Tat gilt.

Gilt zur Zeit der Entscheidung ein milderes Gesetz als zur Zeit der Tat, so kann das mildere Gesetz angewandt werden; ist die Tat zur Zeit der Entscheidung nicht mehr mit Strafe bedroht, so kann die Bestrafung unterbleiben.

Ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit erlassen ist, ist auf die während seiner Geltung begangenen Straftaten auch dann anzuwenden, wenn es außer Kraft getreten ist.

Über Maßregeln der Sicherung und Besserung ist nach dem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt.

1. Neu gefaßt durch Gesetz vom 28. Juni 1933.

2. Zu Abs. 1: Hier ist der Grundsatz aufgestellt, daß für die Frage, ob eine Tat strafbar ist und welche Strafe verhängt werden soll, nicht der Zeitpunkt der Aburteilung, sondern derjenige der Begehung der Tat maßgebend ist. Es gilt also der Grundsatz der Nichtrückwirkung der Strafgesetze.

3. Zu Abs. 2: Eine allgemeine Ausnahme von dem Grundsatz der Nichtrückwirkung der Strafgesetze besteht aber für das mildere Strafgesetz, insofern, als die Anwendung des milderen Gesetzes dem pflichtgemäßen Ermessen des Richters überlassen ist. Wenn ein z. Bt. der Tat bestehendes Gesetz z. Bt. der Aburteilung in Wegfall gekommen ist, dann kann von einer Bestrafung abgesehen werden.

4. Zu Abs. 3: Hier ist das sog. Zeitgesetz geregelt.

5. Zu Abs. 4: Hier gilt im Gegensatz zu Abs. 1 die Zeit der Entscheidung und nicht die Zeit der Tat.

**§ 2b. Aufgehoben durch Kontrollratsgesetz Nr. 11, Art. I.**

1. Diese Gesetzesstelle enthielt die sog. wahlweise Feststellung, d. h. sie bot die Möglichkeit, auch dann zu einer Verurteilung zu gelangen, wenn sich nicht einwandfrei feststellen ließ, welche strafbare Handlung von dem Täter begangen worden war.

2. Trotz Wegfall des § 2b wird in der neueren Rechtsprechung, insbesondere auch vom Bundesgerichtshof die Möglichkeit wahlweiser Feststellung im Rahmen der vom Reichsgericht vor dem Inkrafttreten des § 2b (im Jahre 1935) entwickelten Grundsätze (gleiche Deliktarten) bejaht. Beispiele: Diebstahl oder Fehlerei, Unterschlagung oder Diebstahl, Unterschlagung oder Untreue, Raub oder Erpressung. Ferner ist Wahlfeststellung möglich bei zwei sich widersprechenden Eiden bzw. uneidlichen Aussagen, sowie bei Täterschaft und Anstiftung bzw. Beihilfe.

**Geltungsbereich des Strafrechts (Inländer).**

**§ 3.** Das deutsche Strafrecht gilt für die Tat eines deutschen Staatsangehörigen, einerlei, ob er sie im Inland oder im Ausland begeht.

Für eine im Ausland begangene Tat, die nach dem Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht ist, gilt das deutsche Strafrecht nicht, wenn die Tat (nach dem gesunden Empfinden des deutschen Volkes) wegen der besonderen Verhältnisse am Tatort kein strafwürdiges Unrecht ist.

Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln sollen oder an dem der Erfolg eingetreten ist oder eintreten sollte.

1. Fassung vom 6. Mai 1940.

2. Hier wird der Geltungsbereich des Strafrechts in bezug auf den Inländer behandelt.

3. Abs. 1 stellt den Grundsatz auf, daß der deutsche Staatsangehörige auch dann nach deutschem Strafrecht verfolgt werden kann, wenn er eine nach deutschem Recht strafbare Handlung im Ausland begeht.

4. Zu Abs. 2: Da nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 1 Art. IV Ziff. 7 und der Proklamation des Kontrollrats Nr. 3 Art. II Nr. 3 verboten ist, irgendeine Handlung auf Grund des sog. gesunden Volksempfindens für strafbar zu erklären (siehe Erl. zu dem aufgehobenen § 2), muß damit gerechnet werden, daß Abs. 2 bei der endgültigen Neufassung des § 3 nicht bestehen bleibt.

5. Abs. 3 enthält die Bestimmung, daß als Tatort sowohl der Ort der körperlichen Ausführungshandlung als auch der Ort des Erfolgs in Frage kommt. Wird also z. B. ein Erpresserbrief im Inland an eine im Ausland befindliche Person geschrieben oder umgekehrt, so ist die Tat in beiden Fällen im Inland begangen.

**Geltungsbereich des Strafrechts (Ausländer).**

**§ 4.** Das deutsche Strafrecht gilt auch für Taten, die ein Ausländer im Inland begeht.

Für eine von einem Ausländer im Ausland begangene Straftat gilt das deutsche Strafrecht, wenn sie durch das Recht des Tatorts

mit Strafe bedroht oder der Tatort keiner Strafgewalt unterworfen ist und wenn

1. der Täter die deutsche Staatsangehörigkeit nach der Tat erworben hat oder
2. die Straftat gegen das deutsche Volk oder gegen einen deutschen Staatsangehörigen gerichtet ist oder
3. der Täter im Inland betroffen und nicht ausgeliefert wird, obwohl die Auslieferung nach der Art der Straftat zulässig wäre.

Unabhängig von dem Recht des Tatorts gilt das deutsche Strafrecht für folgende Straftaten, die ein Ausländer im Ausland begeht:

1. Straftaten, die er als Träger eines deutschen staatlichen Amtes, (als deutscher Soldat oder als Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes) oder die er gegen den Träger eines deutschen Amtes des Staates, (gegen einen deutschen Soldaten oder gegen einen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes) während der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst begeht;
2. hoch- oder landesverräterische Handlungen gegen die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder und Verbrechen des Verfassungsverrates;
3. Sprengstoffverbrechen;
4. Kinderhandel und Frauenhandel;
5. Verrat eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses eines deutschen Betriebes;
6. Meineid in einem Verfahren, das bei einem deutschen Gericht oder einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen deutschen Stelle anhängig ist;
7. Münzverbrechen und Münzvergehen;
8. unbefugter Vertrieb von Betäubungsmitteln;
9. Handel mit unzüchtigen Veröffentlichungen.

1. Fassung vom 6. Mai 1940; ergänzt durch Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. 8. 1951.

2. Zu Abs. 1: Er enthält den Grundsatz, daß das deutsche Strafrecht auch für Taten gilt, die der Ausländer im Inland begeht.

3. Zu Abs. 2 und 3: Da diese Gesetzesstellen im Hinblick auf die durch die Besatzungsmächte getroffenen Anordnungen erheblich geändert und z. T. gegenstandslos geworden sind, wird von einer Erläuterung abgesehen.

§ 5. Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig von dem Recht des Tatorts, für Taten, die auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug begangen werden.

Diese Gesetzesstelle enthält eine Erweiterung des Begriffs des Inlandes. Das deutsche Strafrecht soll nämlich auch für Taten gelten, die auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug begangen werden, ohne Rücksicht darauf, ob das Schiff oder Luftfahrzeug sich außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes befindet.

§ 6. Im Auslande begangene Übertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

§ 7. Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete Deutschlands abermals eine Verurteilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

§ 8. Gestrichen durch WD. v. 6. Mai 1910.

§ 9. Aufgehoben durch Kontrollratsgesetz Nr. 11. (Er betraf Nichtauslieferung von Deutschen.)

Nach Art. 16 Abs. 2 des Grundgesetzes ist die Auslieferung wieder unzulässig.

§ 10. Aufgehoben durch das gleiche Gesetz. (Er betraf die Anwendbarkeit der allgemeinen Strafgesetze auf Militärpersonen.)

§ 11. Kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines (zum Reiche gehörenden) Staates darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerung zur Verantwortung gezogen werden.

§ 12. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer eines (zum Reiche gehörigen) Staates bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

## Erster Teil.

**Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen  
und Übertretungen im allgemeinen.****Erster Abschnitt: Strafen.**

## Vorbemerkung:

Das StGB. kennt folgende Strafarten:

- I. Hauptstrafen (sie können für sich allein ausgesprochen werden):
1. Todesstrafe, § 13. (Abgeschafft durch Art. 102 des Grundgesetzes.
  2. Zuchthausstrafe: lebenslängliche und zeitige (1—15 Jahre), §§ 14, 15, 31.
  3. Gefängnisstrafe: 1 Tag bis 5 Jahre, § 16.
  4. Festungshaft: lebenslängliche und zeitige (1 Tag bis 15 Jahre), § 17.
  5. Haft: 1 Tag bis 6 Wochen, § 18.
  6. Geldstrafe: Mindestbetrag bei Verbrechen und Vergehen 3 DMark und höchstens 10000 DMark, bei Übertretungen mindestens 1 DMark und höchstens 150 DMark (§ 27).
- II. Nebenstrafen (sie können nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe verhängt werden):
1. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, dauernder und zeitiger, §§ 32—34.
  2. Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die gemäß § 35 Abs. 2 den dauernden Verlust der bekleideten Ämter von Rechts wegen zur Folge hat, § 35.
  3. Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, §§ 38, 181, 181a, 248, 262, 285a.
  4. Einziehung einzelner Gegenstände, § 40. (Bei der Einziehung nach §§ 152, 245a, 284b, 295, 296a, 360 Abs. 2, 367 Abs. 2 handelt es sich um polizeiliche Sicherungsmaßnahmen.)
  5. Erklärung des Verfalls an den Staat, § 335.
  6. Dauernde Unfähigkeit als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, § 161, ist sichernde Maßnahme. Veröffentlichung des Strafurteils ist teils Strafe, teils Genugtuung (§§ 165, 200).

**Todesstrafe.**

§ 13. Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.  
Die Todesstrafe ist durch Art. 102 des Grundgesetzes abgeschafft.

**Zuchthausstrafe.**

§ 14. Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Jahr.

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Lebenslange Zuchthausstrafe ist angedroht in §§ 80, 89, 100d, 178, 211 Abs. 3, 212, 229 Abs. 2, 251, 307, 312, 315 Abs. 1, 324.



§ 15. Die zur Zuchthausstrafe Verurteilten sind in der Straf-  
anstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

1. Die Zuchthausstrafe ist eine entehrende Strafe mit Arbeitszwang. Sie ist bei Jugendlichen unzulässig.

2. Ihre Folge ist dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter. § 31.

**Gefängnisstrafe.**

§ 16. Der Höchstbetrag der Gefängnisstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Die zur Gefängnisstrafe Verurteilten können in einer Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Abf. 3 aufgehoben durch Kontrollratsgesetz Nr. 11.

1. Die Gefängnisstrafe ist nicht entehrend.

2. Auf Gefängnis bis zu 10 Jahren kann erkannt werden im Falle einer Gesamtstrafe (§ 74 Abf. 3, sowie bei Jugendlichen an Stelle von Todesstrafe oder lebenslangem Zuchthaus (§ 5 NZG.).

3. Die Jugendgefängnisstrafe wird in besonderen Jugendgefängnissen vollzogen (§ 65 NZG.).

4. Abf. 3 des § 16, der den § 15 Abf. 2 für anwendbar erklärte, wurde durch Kontrollratsgesetz Nr. 11 aufgehoben.

**Festungshaft.**

§ 17. Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Wo das Gesetz die Festungshaft nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen. Sie wird in Festungen vollzogen (die der Reichsregierung unterstehen).

1. Die Festungshaft ist nicht entehrend.

2. Sie kommt vor allem beim Zweikampf (§§ 201 ff.) in Frage; ferner in den §§ 104—107, 130a, 345.

**Haft.**

§ 18. Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

1. Die Haft ist nicht entehrend und ohne Arbeitszwang (Ausnahme in § 362).
2. Sie kommt in der Hauptsache nur bei Übertretungen in Frage. Ausnahmeweise auch bei Vergehen, z. B. im Falle der §§ 185, 186.
3. Als Gesamtstrafe kann Haft bis zu 3 Monaten verhängt werden (§ 77 Abs. 2).

**Bemessung der Strafen.**

§ 19. Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden.

**Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft.**

§ 20. Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus oder Gefängnis und Festungshaft gestattet, darf auf Festungshaft nur dann erkannt werden, wenn die Tat sich nicht gegen das Wohl des Volkes gerichtet und der Täter ausschließlich aus ehrenhaften Beweggründen gehandelt hat.

**Gefährlicher Gewohnheitsverbrecher.**

§ 20a. Hat jemand, der schon zweimal rechtskräftig verurteilt worden ist, durch eine neue vorsätzliche Tat eine Freiheitsstrafe verwirkt und ergibt die Gesamtwürdigung der Taten, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, so ist, soweit die neue Tat nicht mit schwererer Strafe bedroht ist, auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren und, wenn die neue Tat auch ohne diese Strafschärfung ein Verbrechen wäre, auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen. Die Strafschärfung setzt voraus, daß die beiden früheren Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder vorsächlichen Vergehens ergangen sind und in jeder von ihnen auf Todesstrafe, Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens sechs Monaten erkannt worden ist.

Hat jemand mindestens drei vorsätzliche Taten begangen und ergibt die Gesamtwürdigung der Taten, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, so kann das Gericht bei jeder abzuurteilenden Einzeltat die Strafe ebenso verschärfen, auch wenn die übrigen im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Eine frühere Verurteilung kommt nicht in Betracht, wenn zwischen dem Eintritt ihrer Rechtskraft und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. Eine frühere Tat, die noch nicht rechtskräftig abgeurteilt ist, kommt nicht in Betracht, wenn zwischen ihr

und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Täter eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

Eine ausländische Verurteilung steht einer inländischen gleich, wenn die geahndete Tat auch nach deutschem Recht ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen wäre.

1. Der § 20a ist durch das am 1. Jan. 1934 in Kraft getretene Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. Nov. 1933 in das Strafgesetzbuch eingefügt worden. Diese Strafbestimmung gilt dem Kampf gegen das Berufsverbrechertum. Daneben ist nach § 42 e Sicherungsverwahrung zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert, was nicht ohne weiteres bei jedem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher der Fall zu sein braucht.

2. Ein Verbrecher gilt dann als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher, wenn er mindestens drei Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen begangen hat und die Gesamtwürdigung dieser Taten ergibt, daß die verbrecherische Betätigung auf einen in seiner Persönlichkeit verwurzelten Gang zurückzuführen ist, der die Wahrscheinlichkeit begründet, daß der Täter auch in Zukunft weitere nicht unerhebliche Straftaten begehen wird.

3. Ohne Bedeutung für den Begriff des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers ist es, ob der Täter wegen der einzelnen Straftaten bereits rechtskräftig verurteilt ist, ja er braucht sogar überhaupt noch nicht bestraft zu sein. Es ist nur erforderlich, daß drei Straftaten der oben genannten Art vorliegen (siehe Abs. 2 des § 20a).

4. Von einem Gang zu verbrecherischer Betätigung kann im allgemeinen dann nicht gesprochen werden, wenn die Straftaten vorwiegend durch äußere Umstände, wie schwere wirtschaftliche Not u. a. veranlaßt worden sind, also nicht in einer durch wiederholte Begehung erworbenen Seelenverfassung ihren Ursprung haben. Als Gewohnheitsverbrecher kommen vor allem in Frage die gewerbmäßigen Einbrecher, Taschendiebe, Warenhausdiebe, Heiratsjüchwindler, Hochstapler und die gewohnheitsmäßigen Sittlichkeitsverbrecher.

5. Gefährlich ist der Gewohnheitsverbrecher dann, wenn von ihm zu erwarten ist, daß er weiterhin wichtige Rechtsgüter erheblich gefährden wird.

6. Der Abs. 1 des § 20a enthält den Fall, bei dem die Strafschärfung zwin-

- gend vorgeschrieben ist. Voraussetzung hierfür ist:
- a) daß der Täter schon zweimal rechtskräftig verurteilt ist (Verbüßung der Strafen ist nicht erforderlich),
  - b) daß in jeder der beiden früheren Verurteilungen entweder auf Todesstrafe oder auf Zuchthaus oder auf Gefängnis von mindestens 6 Monaten erkannt worden ist,
  - c) daß die abzurteilende Tat ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen, und daß durch sie eine Freiheitsstrafe verwirkt ist.

7. Der Abs. 2 des § 20a enthält den Fall, bei dem die Strafschärfung in das Ermessen des Gerichts gestellt ist. Hat nämlich der Täter 3 Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen begangen, ohne daß er wegen zweier dieser Taten bereits rechtskräftig zu Todesstrafe, Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens 6 Monaten verurteilt worden ist, so kann das Gericht die Strafschärfung bei jeder der abzurteilenden Taten vornehmen, wenn der Täter ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist.

8. Die Strafschärfung ist folgende:

- a) Ist die abzurteilende Tat ohne die Strafschärfung ein Vergehen, so tritt Zuchthaus bis zu 5 Jahren ein,
- b) ist die abzurteilende Tat schon ohne die Strafschärfung ein Verbrechen, so wird die Strafe auf Zuchthaus bis zu 15 Jahren verschärft, sofern die Tat nicht schon mit einer schwereren Strafe bedroht sein sollte.

9. Weder für die Gesamtwürdigung, noch für die Strafschärfung kommen in Betracht Straftaten, die, wenn sie noch nicht rechtskräftig abgeurteilt sind, mehr als 5 Jahre vor der folgenden in Betracht zu ziehenden Straftat begangen sind, oder bei denen, wenn sie bereits abgeurteilt sind, der Eintritt der Rechtskraft des Urteils vor der folgenden Tat mehr als 5 Jahre zurückliegt. (§ 20 a, Abs. 3).

#### **Strafumsandlung.**

§ 21. Achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnisstrafe, achtmonatliche Gefängnisstrafe einer einjährigen Festungshaft gleichzuachten.

Beispiel: A wird wegen versuchten Rückfalldiebstahls verurteilt. Welche Strafe kommt als geringste Strafe in Frage? Gemäß § 44 Abs. 3 muß auf mindestens ein Viertel der für das vollendete Verbrechen angedrohten Mindeststrafe erkannt werden. Da die Mindeststrafe in § 244 ein Jahr Zuchthaus beträgt, aber auch der Mindestbetrag einer Zuchthausstrafe überhaupt nur ein Jahr beträgt (§ 14 Abs. 2), muß die einjährige Zuchthausstrafe gemäß § 44 Abs. 3, Satz 2 nach § 21 im Verhältnis 2 zu 3 umgerechnet werden. Es ergibt sich demnach für den versuchten Rückfalldiebstahl eine Mindeststrafe von 4½ Monaten Gefängnis.

#### **Einzelhaft.**

§ 22. Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe können sowohl für die ganze Dauer wie für einen Teil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

#### **Vorläufige Entlassung.**

§ 23. Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten können, wenn sie drei Viertel, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.

§ 24. Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen, oder wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verlossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.